



Brüssel, den 15. Dezember 2022
(OR. en)

16043/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0423(COD)**

ENER 686
CLIMA 677
ENV 1310
IND 560
COMPET 1036
RECH 663
AGRI 717
RELEX 1734
CODEC 2019

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat
Nr. Vordok.: 15756/22
Nr. Komm.dok.: 15063/1/21 REV 1 +RE1CO1 + ADD1-ADD4
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Verringerung der Methanemissionen im
Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 15. Dezember 2021 den Vorschlag für eine Verordnung zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor vorgelegt. Er ist der zweite Teil der Gesetzgebungsvorschläge „Fit für 55“, mit denen der europäische Grüne Deal umgesetzt werden soll, um bis 2050 Klimaneutralität in der Union zu erreichen. Er wurde gemeinsam mit der Richtlinie und der Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Gaspaket) als Teil eines neuen EU-Rahmens zur Dekarbonisierung der Gasmärkte, zur Förderung von Wasserstoff und zur Verringerung der Methanemissionen vorgelegt.

II. BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND IN ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

Im Parlament wurde der Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie überwiesen. Die Ausschüsse haben zwei Berichterstatterinnen bestellt: Jutta Paulus (Greens/EFA) und Silvia Sardone (ID). Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. Mai 2022 abgegeben, während der Ausschuss der Regionen seine Stellungnahme auf der 151. Plenartagung vom 10.-12. Oktober 2022 abgegeben hat.

III. BERATUNGEN IM RAT

Die Verordnung und die dazugehörige Folgenabschätzung wurden der Gruppe „Energie“ am 7. Februar 2022 vorgelegt. Im Rahmen weiterer Sitzungen der Gruppe „Energie“ im ersten Halbjahr 2022 unter französischem Vorsitz wurden Änderungen vorgeschlagen, die in der ersten Überarbeitung des Vorschlags, die am 20. April 2022 veröffentlicht wurde, zum Ausdruck kamen. Der Gesamtfortschritt wurde in dem am 10. Juni 2022 veröffentlichten Bericht zusammengefasst. Im Juli setzte der tschechische Vorsitz die Verhandlungen auf Gruppenebene fort, und die Ergebnisse dieser Arbeit wurden in den darauffolgenden Monaten bei der zweiten und dritten Überarbeitung berücksichtigt. Die dritte Überarbeitung wurde dem AStV am 26. Oktober 2022 vorgelegt, um Leitlinien für den neuen LDAR-Ansatz und andere dringende Fragen einzuholen. Es folgten die vierte und fünfte Überarbeitung, bei der die meisten der von den Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken berücksichtigt wurden. Die jüngsten politischen Beratungen über die fünfte und sechste Überarbeitung des Textes fanden am 7. und 13. Dezember 2022 im AStV statt. In Anbetracht der breiten Unterstützung für den Text und der vorgebrachten Bemerkungen hat der Vorsitz in Vorbereitung auf die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 19. Dezember 2022 einen Kompromissvorschlag für die allgemeine Ausrichtung ausgearbeitet.

Die Delegationen werden ersucht, die Änderungen des Kompromissvorschlags zu prüfen:

- In Erwagungsgrund 61a wurde „und Widersprüche“ hinzugefügt, um klarzustellen, welche Ergebnisse bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte über Normen und Harmonisierung zu vermeiden sind. Ferner wurde klargestellt, dass die Kommission nicht nur bestehende europäische, sondern auch internationale Normen berücksichtigen sollte.
- In Artikel 2, Definition 17c, wurde eine technische Berichtigung vorgenommen, um den Begriff „Behandlung“ durch den Begriff „Verarbeitung“ zu ersetzen, der im gesamten Text verwendet wird.

- In Artikel 18 Absatz 1a wurde eine technische Korrektur vorgenommen, mit der „Mitgliedstaaten“ in den Singular gesetzt wird.
- In Artikel 33 wurde Absatz 2a in 1a verschoben, um der logischen Reihenfolge der Bestimmungen dieses Artikels zu folgen, und er wurde leicht umformuliert, um den Anträgen der Delegationen Rechnung zu tragen. Der entsprechende Erwägungsgrund 66a wurde in diesem Sinne angepasst.

IV. FAZIT

Der Rat wird daher ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes zu prüfen und im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eine Einigung über die allgemeine Ausrichtung des Rates zu erzielen.

In dieser letzten Fassung des Kompromissvorschlags sind Änderungen gegenüber Dokument 15756/22 (in der englischen Fassung) wie folgt gekennzeichnet: Änderungen erscheinen **in Fettdruck und unterstrichen**, Streichungen sind durch [...] kenntlich gemacht. Im Rahmen weiterer – früherer – Überarbeitungen vorgenommene Hinzufügungen sind durch **Fettdruck** und entsprechende Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf [...]

Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Methan, der Hauptbestandteil von Erdgas, ist für rund ein Drittel der Klimaerwärmung verantwortlich. Insgesamt trägt nur Kohlendioxid in noch höherem Maße zum Klimawandel bei.

1 ABl. C ... vom ..., S.

2 ABl. C ... vom ..., S.

- (2) [...] Methan **hat** zwar eine kürzere Verweildauer in der Erdatmosphäre (10 bis 12 Jahre) als Kohlendioxid (Hunderte von Jahren), sein Treibhauseffekt wirkt sich aber wesentlich stärker auf das Klima aus. Zudem trägt es zur Bildung von Ozon bei, das ein bedeutender Luftschatstoff ist, der schwere Gesundheitsprobleme verursacht. Die Methanmenge in der Atmosphäre ist im vergangenen Jahrzehnt weltweit stark angestiegen.
- (3) Nach jüngsten Schätzungen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Koalition für Klima und saubere Luft könnte durch die Verringerung der Methanemissionen um 45 % bis 2030 – auf der Grundlage der von verfügbaren gezielten Maßnahmen und von zusätzlichen Maßnahmen im Einklang mit den vorrangigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (VN) – ein Anstieg der globalen Erwärmung um 0,3 °C bis 2045 vermieden werden.
- (4) Den Treibhausgasinventardaten der Union zufolge ist der Energiesektor für schätzungsweise 19 % der Methanemissionen in der Union verantwortlich. Darin sind die außerhalb der Union entstehenden Methanemissionen, die mit dem Verbrauch fossiler Energie der Union verbunden sind, nicht enthalten.

- (5) Der europäische Grüne Deal kombiniert ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen und Initiativen, mit denen bis **spätestens** 2050 Klimaneutralität in der Union erreicht werden soll. In der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal³ heißt es, dass die Dekarbonisierung des Gassektors erleichtert wird, indem unter anderem das Problem der energiebezogenen Methanemissionen angegangen wird. Die Kommission hat im Oktober 2020 eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen („Methanstrategie“) verabschiedet, in der Maßnahmen zur Verringerung der Methanemissionen – auch im Energiesektor – innerhalb und außerhalb der EU festgelegt sind. Die Union hat in der Verordnung (EU) 2021/1119⁴ („Europäisches Klimagesetz“) das Ziel der in der gesamten Wirtschaft bis **spätestens** 2050 zu erreichenden Klimaneutralität gesetzlich verankert und das verbindliche Ziel für die Union festgelegt, die Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen in dieser Höhe zu erreichen, müssten die Methanemissionen aus dem Energiesektor bis 2030 um rund 58 % gegenüber dem Stand von 2020 abnehmen.
- (6) Die im Europäischen Klimagesetz für 2030 festgelegten THG-Emissionsreduktionsziele der Union und die verbindlichen nationalen Emissionsreduktionsziele gemäß der Verordnung (EU) 2018/842⁵ erstrecken sich auch auf die Methanemissionen. Allerdings gibt es derzeit auf Unionsebene keinen Rechtsrahmen, der spezifische Maßnahmen zur Verringerung von anthropogenen Methanemissionen im Energiesektor vorsieht. Darüber hinaus erfasst die Richtlinie 2010/75/EU⁶ über Industrieemissionen zwar Methanemissionen aus der Raffination von Mineralöl und Gas, aber nicht aus anderen Tätigkeiten im Energiesektor.

3 COM(2019) 640 final.

4 Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021).

5 Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

6 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

- (7) Vor diesem Hintergrund sollte diese Verordnung für die Verringerung von Methanemissionen bei der vorgelagerten Exploration und Produktion von Öl und fossilem Gas, bei der Gewinnung und Verarbeitung von fossilem Gas, bei der Fernleitung, Verteilung und unterirdischen Speicherung von Gas und bei Terminals für **verflüssigtes [...] Gas [...]** sowie auf in Betrieb befindliche untertägige und übertägige Kohlebergwerke und stillgelegte und aufgegebene untertägige Kohlebergwerke gelten.
- (8) Vorschriften für die genaue Messung, **Überwachung**, Meldung und Überprüfung von Methanemissionen in den Sektoren Öl, Gas und Kohle sowie für die Verringerung dieser Emissionen, auch durch Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur und durch Beschränkungen für das Ablassen und Abfackeln, sollten durch einen geeigneten Rechtsrahmen der Union vorgesehen werden. Ein solcher Rechtsrahmen sollte Vorschriften zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die Einfuhren von fossiler Energie in die Union beinhalten, um so die Anreize für eine umfassendere weltweite Nutzung von Lösungen zur Minderung von Methanemissionen zu verbessern.
- (9) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung wird wahrscheinlich Investitionen seitens der regulierten Betreiber erfordern, und die mit diesen Investitionen verbundenen Kosten sollten bei der Festlegung der Tarife, vorbehaltlich von Effizienzgrundsätzen, berücksichtigt werden.
- (10) Jeder Mitgliedstaat sollte mindestens eine Behörde benennen, die dafür zuständig ist, die tatsächliche Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Betreiber zu überwachen, und die Kommission über diese Ernennung und jedwede diesbezügliche Änderung unterrichten. Die zuständigen Behörden sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung **dieser Verordnung entsprechend den ihnen darin ausdrücklich übertragenen Aufgaben [...]** sicherzustellen.

- (11) Um die reibungslose und wirksame Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten im Wege des Instruments für technische Unterstützung⁷ mit maßgeschneidertem Fachwissen bei der Konzeption und Umsetzung von Reformen, einschließlich der Reformen, die die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor fördern. Die technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.
- (12) Damit die zuständigen Behörden ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten ihnen die Betreiber jede erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Darüber hinaus sollten die Betreiber alle von den zuständigen Behörden festgelegten erforderlichen Maßnahmen innerhalb der von diesen Behörden festgelegten Frist oder einer anderen mit diesen Behörden vereinbarten Frist ergreifen.
- (12a) **In Anbetracht der grenzübergreifenden Natur der Tätigkeiten des Energiesektors und der Methanemissionen sollten die zuständigen Behörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang sollten die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemeinsam ein Netzwerk von Behörden bilden, die diese Verordnung anwenden, um eine enge Zusammenarbeit mit den erforderlichen Vorkehrungen für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu fördern und Konsultationen zu ermöglichen.**

7 Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

- (13) Der wichtigste den zuständigen Behörden zur Verfügung stehende Mechanismus sollten Inspektionen sein, einschließlich Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, Emissionsmessungen und Kontrollen vor Ort. Die Inspektionen sollten auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung des Umweltrisikos regelmäßig durchgeführt werden. Darüber hinaus sollten Inspektionen durchgeführt werden, um begründeten Beschwerden und Verstößen nachzugehen und sicherzustellen, dass Reparaturen oder der Austausch von Komponenten **sowie Minderungsmaßnahmen** im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt werden. Wenn die zuständigen Behörden einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Anforderungen dieser Verordnung feststellen, sollten sie dem Betreiber Abhilfemaßnahmen vorschreiben. **Alternativ können die zuständigen Behörden beschließen, den Betreiber oder Bergwerksbetreiber anzuweisen, ihnen eine Reihe von Abhilfemaßnahmen zur Behebung der festgestellten Verstöße zur Genehmigung vorzulegen.** Die zuständigen Behörden sollten zudem Aufzeichnungen über die Inspektionen führen, und die entsprechenden Informationen sollten gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ zugänglich gemacht werden.
- (14) Angesichts der Nähe einiger Methanemissionsquellen zu städtischen Gebieten oder Wohngebieten sollten natürliche oder juristische Personen, die durch Verstöße gegen diese Verordnung geschädigt wurden, die Möglichkeit haben, ordnungsgemäß begründete Beschwerden bei den zuständigen Behörden einzureichen. Beschwerdeführer sollten über das Verfahren und die getroffenen Entscheidungen auf dem Laufenden gehalten werden und innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung der Beschwerde eine endgültige Entscheidung erhalten.

8 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

- (15) Ein robuster Überprüfungsrahmen [...] **verbessert** die Glaubwürdigkeit der gemeldeten Daten [...]. Zudem ist aufgrund des Detaillierungsgrads und der technischen Komplexität von Methanemissionsmessungen eine angemessene Überprüfung der von den Betreibern und Bergwerksbetreibern übermittelten Methanemissionsdaten erforderlich. Eine Selbstkontrolle ist zwar möglich, aber eine Überprüfung durch Dritte gewährleistet eine größere Unabhängigkeit und Transparenz. Darüber hinaus ermöglicht letztere den Rückgriff auf einen einheitlichen Grundstock von Fähigkeiten und Fachwissen, über den u. U. nicht alle öffentlichen Einrichtungen verfügen. Die Prüfstellen sollten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ von Akkreditierungsstellen akkreditiert oder anderweitig **in einer mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vergleichbaren Weise** zugelassen sein.
- (15a) Die unabhängigen [...] Prüfstellen sollten somit sicherstellen, dass die von den Betreibern und Bergwerksbetreibern erstellten Emissionsberichte zutreffend sind und den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Sie sollten die Daten in den Emissionsberichten prüfen, um ihre Verlässlichkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit anhand **klarer und harmonisierter Spezifikationen für die Messung und Quantifizierung** zu bewerten, **Im Interesse der Harmonisierung und der Verlässlichkeit, Glaubwürdigkeit, Genauigkeit und Vergleichbarkeit der Daten können solche Spezifikationen auf europäischen Normen oder, falls keine derartigen Normen vorliegen, auf internationalen Normen beruhen oder anhand dieser Normen festgelegt werden. Falls keine geeigneten europäischen Normen vorliegen, sollte die Kommission erwägen, die zuständigen europäischen Normungsorganisationen mit der Annahme derartiger Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ zu beauftragen.** [...] Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] um **solche Spezifikationen** festzulegen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- (15b) Die Prüfstellen sind unabhängig von den zuständigen Behörden und sollten auch unabhängig von den Betreibern und Bergwerksbetreibern sein, die ihnen ihrerseits jede erforderliche Unterstützung zukommen lassen sollten, um die Durchführung der Prüftätigkeiten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, insbesondere was den Zugang zum Betriebsgelände und die Vorlage der Unterlagen oder Aufzeichnungen anbelangt.
- (16) [...] **Bei der Ausübung ihrer Pflichten und Befugnisse gemäß dieser Verordnung sollten die Prüfstellen, die zuständigen Behörden und die Kommission die international, z. B. von der Internationalen Beobachtungsstelle für Methanemissionen (IMEO), zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigen, die insbesondere die Methoden zur Datenaggregation und -auswertung sowie die Überprüfung der Methoden und statistischen Verfahren betreffen, die von den [...] Betreibern und Bergwerksbetreibern zur Quantifizierung der gemeldeten Emissionen angewandt werden. Die diesbezüglichen Referenzkriterien können auch Standards und Leitfäden der OGMP umfassen. [...]**
- (17) Die IMEO wurde im Oktober 2020 von der Union in Partnerschaft mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Koalition für Klima und saubere Luft und der Internationalen Energieagentur eingerichtet und ging auf dem G20-Gipfel im Oktober 2021 offiziell an den Start. [...]

- (18) Als Vertragspartei des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris ist die Union verpflichtet, einen jährlichen Inventarbericht über die anthropogenen Treibhausgasemissionen vorzulegen, in dem die nationalen Treibhausgasinventare der Mitgliedstaaten aggregiert sind und der nach vom Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) anerkannten Methoden der guten Praxis erstellt wurde.
- (19) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die Daten ihrer Treibhausgasinventare und die nationalen Projektionen zu übermitteln. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 muss die Berichterstattung nach den UNFCCC-Leitlinien erfolgen und basiert in vielen Fällen auf Standardemissionsfaktoren anstatt auf direkten Messungen an der Quelle, was Unsicherheiten hinsichtlich des Ursprungs, der Häufigkeit und der Größenordnung der Emissionen mit sich bringt.
- (20) Die gemäß den UNFCCC-Berichterstattungsvorschriften gemeldeten Länderdaten werden dem UNFCCC-Sekretariat gemäß den IPCC-Leitlinien aufgeschlüsselt nach verschiedenen Stufen (tiers) übermittelt. In diesem Zusammenhang empfiehlt der IPCC im Allgemeinen, Methoden höherer Stufen für diejenigen Emissionsquellen zu verwenden, die das Treibhausgas-Gesamtinventar eines Landes durch das absolute Niveau, die Trends oder die Unsicherheit wesentlich beeinflussen.

11 Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- (21) Die Stufen entsprechen unterschiedlichen Graden methodischer Komplexität. Es sind drei Stufen vorgesehen. Bei den Tier-1-Methoden werden in der Regel IPCC-Standardemissionsfaktoren verwendet, und sie erfordern nur die grundlegendsten und am wenigsten aufgeschlüsselten Tätigkeitsdaten. Die Methoden höherer Stufen sind stärker verfeinert, verwenden quellen-, technologie-, regions- oder länderspezifische Emissionsfaktoren, die häufig auf Messungen basieren, und erfordern stärker aufgeschlüsselte Tätigkeitsdaten. So erfordern Tier-2-Methoden länderspezifische Emissionsfaktoren anstelle von Standardemissionsfaktoren, während Tier-3-Methoden anlagenspezifische Daten oder Messungen erfordern und eine strenge Bottom-up-Bewertung nach Art der Quelle auf Ebene der einzelnen Anlagen umfassen. Die Sicherheit von Messungen methanbezogener Emissionen nimmt von Stufe 1 bis Stufe 3 zu¹².
- (22) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche methodische Ansätze bei der Berichterstattung über ihre Methanemissionen an das UNFCCC-Sekretariat. Die Berichterstattung nach der Tier-2-Methode steht im Einklang mit den IPCC-Berichterstattungsleitlinien, da Tier 2 als höhere Stufe gilt. Folglich bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede im Hinblick auf die Methoden der Emissionsschätzung und die Berichterstattung über die energiebezogenen Methanemissionen, und für die Methanemissionen aus Kohle, Gas und Öl ist die Berichterstattung auf der untersten Stufe (Tier 1) in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor sehr verbreitet.

12 IPCC (2019) 2019 Refinement to the 2006 IPCC guidelines for national greenhouse gas inventories.

- (23) Gegenwärtig sind die in vielen Ländern nach wie vor freiwillige industriegeführte Initiativen die übliche Vorgehensweise zur Quantifizierung und Minderung der Emissionen. Eine wichtige Initiative des Energiesektors ist die Methanpartnerschaft für den Öl- und Gassektor (Oil and Gas Methane Partnership, OGMP), eine freiwillige Initiative zur Messung und Meldung von Methanemissionen, die 2014 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Koalition für Klima und saubere Luft (CCAC) ins Leben gerufen wurde und in deren Verwaltungsrat die Kommission vertreten ist. Der Schwerpunkt der Arbeit der OGMP liegt auf der Einführung bewährter Verfahren, um die Verfügbarkeit globaler Informationen über die Quantifizierung und das Management von Methanemissionen zu verbessern und Maßnahmen zur Verringerung der Methanemissionen voranzutreiben. Bislang haben sich mehr als 60 Unternehmen mit Anlagen auf fünf Kontinenten der OGMP angeschlossen, die 30 % der weltweiten Öl- und Gasproduktion abdecken. An der Arbeit der OGMP zur Ausarbeitung von Standards und Methoden sind Regierungen, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft beteiligt. Der OGMP-Rahmen 2.0 ist die jüngste Neuauflage eines dynamischen Standards für Methanemissionen, der eine geeignete Grundlage für Standards für Methanemissionen bilden kann, die auf fundierten wissenschaftlichen Normen basieren.
- (24) Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Messung und die Qualität der gemeldeten Methanemissionsdaten zu verbessern, einschließlich der Daten über die Hauptquellen von Methanemissionen im Zusammenhang mit der in der Union erzeugten und verbrauchten Energie. Darüber hinaus sollten die Verfügbarkeit von Daten aus Messungen an der Quelle und die belastbare Quantifizierung der Emissionen sichergestellt und dadurch sowohl die Zuverlässigkeit der Berichterstattung erhöht als auch der Spielraum für geeignete Emissionsminderungsmaßnahmen vergrößert werden.
- (25) Um eine wirksame Messung und Berichterstattung sicherzustellen, sollten Öl-, [...] Gas- und Kohleunternehmen verpflichtet werden, Methanemissionen an der Quelle zu messen und zu melden sowie den Mitgliedstaaten aggregierte Daten zur Verfügung zu stellen, damit diese die Genauigkeit ihrer Inventarberichterstattung verbessern können. Darüber hinaus ist eine wirksame Überprüfung der von den Unternehmen gemeldeten Daten notwendig, und die Berichterstattung sollte auf Jahresbasis erfolgen, um den Verwaltungsaufwand für die Betreiber zu minimieren.

- (26) Diese Verordnung baut auf dem **jüngsten OGMP-Rahmen** [...] auf, insoweit er die in den Erwägungsgründen 24 und 25 genannten Kriterien erfüllt, nämlich zur Erhebung von zuverlässigen und belastbaren Daten, die eine ausreichende Grundlage für die Überwachung der Methanemissionen darstellen, und gegebenenfalls darauf aufbauend zur Entwicklung zusätzlicher Maßnahmen zur weiteren Minderung der Methanemissionen beizutragen.
- (27) Der **jüngste OGMP-Rahmen** [...] sieht fünf Stufen der Berichterstattung vor. Die Berichterstattung über einzelne Emissionsquellen beginnt auf Stufe 3, die als vergleichbar mit Tier 3 des UNFCCC betrachtet wird. Die Verwendung generischer Emissionsfaktoren ist zulässig. Für die Berichterstattung nach OGMP 2.0 Stufe 4 sind direkte Messungen der Methanemissionen an der Quelle erforderlich. Die Verwendung spezifischer Emissionsfaktoren ist zulässig. Für die Berichterstattung nach OGMP 2.0 Stufe 5 sind weitere ergänzende Messungen auf Standortebene erforderlich. Darüber hinaus müssen Unternehmen gemäß dem OGMP-Rahmen 2.0 direkte Messungen von Methanemissionen für selbst betriebene Anlagen innerhalb von drei Jahren, nachdem sie sich OGMP 2.0 angeschlossen haben, und für nicht selbst betriebene Anlagen innerhalb von fünf Jahren melden. Aufbauend auf dem in OGMP 2.0 verfolgten Konzept der Berichterstattung auf der Ebene einzelner Emissionsquellen und unter Berücksichtigung, dass eine große Zahl an Unternehmen in der Union bereits 2021 OGMP 2.0 angeschlossen hat, sollten die Betreiber in der Union verpflichtet werden, direkte Messungen ihrer Emissionen an der Quelle innerhalb von 24 Monaten für selbst betriebene Anlagen und innerhalb von 36 Monaten für nicht selbst betriebene Anlagen vorzulegen. Zusätzlich zur Quantifizierung der Emissionen an der Quelle ermöglicht die Quantifizierung auf Standortebene, die nach Standorten aggregierten Schätzungen der Emissionen an der Quelle zu beurteilen, zu überprüfen und abzugleichen und auf diese Weise das Vertrauen in die gemeldeten Emissionen zu verbessern. Wie OGMP 2.0 schreibt auch diese Verordnung Messungen auf Standortebene für den Abgleich mit den Messungen an der Quelle vor. **Ein harmonisierter Ansatz erfordert standardisierte Spezifikationen zur Durchführung direkter Messungen oder Quantifizierungen für die Gasinfrastruktur, die auf europäischen Normen oder, falls keine derartigen Normen vorliegen, auf internationalen Normen beruhen oder anhand dieser Normen festgelegt werden können. Falls keine geeigneten europäischen Normen vorliegen, sollte die Kommission erwägen, die zuständigen europäischen Normungsorganisationen mit der Annahme derartiger Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zu beauftragen. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um solche Spezifikationen festzulegen.**

- (28) Nach den Daten der Treibhausgasinventare der Union ist mehr als die Hälfte aller direkten Methanemissionen des Energiesektors auf die unbeabsichtigte Freisetzung von Emissionen in die Atmosphäre zurückzuführen. Im Fall von Öl und Gas macht dies den größten Teil der Methanemissionen aus.
- (29) Zu unbeabsichtigtem Entweichen von Methan in die Atmosphäre kann es bei Bohr- und Fördertätigkeiten sowie auch bei der Verarbeitung, Lagerung, Fernleitung und Verteilung an die Endverbraucher kommen. Auch bei inaktiven, **vorübergehend verfüllten sowie dauerhaft verfüllten und aufgegebenen** Öl- oder Gasbohrlöchern sind Freisetzungsmöglichkeiten. Manche Emissionen entstehen durch Mängel oder normale Abnutzung von technischen Komponenten wie Verbindungen, Flanschen oder Ventilen oder durch beschädigte Komponenten, z. B. im Fall eines Unfalls. Korrosion oder Beschädigung kann außerdem zu Undichtigkeiten der Wandungen von Druckgeräten führen.
- (30) Das Ablassen von Methan ist in der Regel beabsichtigt und erfolgt durch Prozesse oder Tätigkeiten und Vorrichtungen, die für diesen Zweck vorgesehen sind; es kann aber auch unbeabsichtigt erfolgen, zum Beispiel im Fall einer Betriebsstörung.
- (31) Um solche Emissionen zu reduzieren, sollten Betreiber alle [...] **geeigneten Minderungsmaßnahmen** ergreifen, um Methanemissionen bei ihren Tätigkeiten zu minimieren.
- (32) Was speziell Methanemissionen aus Lecks betrifft, werden diese im Allgemeinen durch Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur (Leak Detection and Repair – LDAR) reduziert, die vorgenommen werden, um Lecks ausfindig zu machen und anschließend zu reparieren. Betreiber sollten daher zumindest regelmäßige LDAR-Inspektionen durchführen, und diese Inspektionen sollten sich auch auf die Komponenten erstrecken, aus denen Methan abgelassen wird, um zu kontrollieren, ob unbeabsichtigt Methan entweicht.
- (33) Zu diesem Zweck sollte ein harmonisierter Ansatz entwickelt werden, damit für alle Betreiber in der Union gleiche Ausgangsbedingungen gelten. Dieser Ansatz sollte Mindestanforderungen für LDAR-Inspektionen vorsehen, gleichzeitig aber den Mitgliedstaaten und Betreibern auch ein angemessenes Maß an Flexibilität lassen. Dies ist wichtig, damit Spielraum für Innovationen und die Entwicklung neuer LDAR-Technologien und Methoden erhalten bleibt und die Festlegung auf eine Technologie zum Nachteil des Umweltschutzes verhindert wird. Es werden immer wieder neue Technologien und Detektionsmethoden entwickelt, und die Mitgliedstaaten sollten Innovationen auf diesem Gebiet fördern, damit die genauesten und kostenwirksamsten Methoden übernommen werden können.

- (33a) Ein harmonisierter Ansatz erfordert standardisierte Spezifikationen, um Methanfreisetzung unter Verwendung verschiedener Instrumente und Technologien zu ermitteln und festzustellen; diese Spezifikationen können auf europäischen Normen oder, falls keine derartigen Normen vorliegen, auf internationalen Normen beruhen oder anhand dieser Normen festgelegt werden. Falls keine geeigneten europäischen Normen vorliegen, sollte die Kommission erwägen, die zuständigen europäischen Normungsorganisationen mit der Annahme derartiger Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zu beauftragen. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um solche Spezifikationen festzulegen.
- (34) Die Anforderungen an LDAR-Inspektionen sollten auf einer Reihe von bewährten Verfahren basieren. LDAR-Inspektionen sollten in erster Linie dazu dienen, Lecks ausfindig zu machen und zu reparieren, und weniger dazu, Verluste zu quantifizieren, wobei Bereiche mit einem höheren Leckagerisiko häufiger kontrolliert werden sollten; die Häufigkeit der Inspektionen sollte sich nicht nur nach dem Reparaturbedarf der Komponenten richten, in deren Fall die entweichende Menge den Schwellenwert für Methanemissionen übersteigt, sondern auch betriebliche Überlegungen und Sicherheitsrisiken berücksichtigen. Wenn ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko von Methanverlusten festgestellt wird, sollten die zuständigen Behörden **Änderungen des LDAR-Programms vorschreiben können, etwa** eine höhere Frequenz für die Inspektionen der betreffenden Komponenten [...]. [...] Damit zukünftige, fortschrittlichere Technologien für die Entdeckung von Methanemissionen eingesetzt werden können, sollte der Umfang des Methanverlusts, ab dem eine Reparatur angezeigt ist, angegeben werden, während die Wahl der **Detektionsgeräte** den Betreibern überlassen sein sollte. Wo angemessen, kann im Rahmen dieser Verordnung eine kontinuierliche Überwachung eingesetzt werden.

- (34a) **Die Reparatur oder der Austausch sollte unmittelbar nach der Entdeckung oder so bald wie möglich danach erfolgen. Wenn außergewöhnliche sicherheits-, verwaltungs- und technikbezogene Aspekte berücksichtigt werden müssen, sollten die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden, um etwaige Verzögerungen bei der Reparatur zu rechtfertigen. Darüber hinaus sollten alle Lecks unabhängig von ihrer Größe dokumentiert und überwacht werden, da auch aus kleineren Undichtigkeiten größere Lecks entstehen können; nach Leckreparaturen sollte eine Bestätigung vorgelegt werden, dass sie erfolgreich waren.**
- (34b) **Bei kleinen Verbundnetze im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 können im Falle einer Systemabschaltung Problemen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität entstehen. Um solche Risiken für die Versorgungssicherheit zu vermeiden, sollten Reparatur- oder Austauscharbeiten dann durchgeführt werden, wenn die nächste Abschaltung geplant ist.**

[...]

- (35) **[...]. Angesichts des starken THG-Effekts von Methan sollte Ablassen verboten werden, außer in Notfällen, bei Betriebsstörungen oder während bestimmter spezifischer Vorgänge, bei denen ein Ablassen in gewissem Umfang unvermeidbar **und unbedingt notwendig** ist. Um sicherzustellen, dass die Betreiber keine Ausrüstungen verwenden, die für das Ablassen ausgelegt sind, sollten technische Normen angenommen werden, die den Einsatz emissionsärmerer Alternativen ermöglichen.**

- (36) [...] Erfolgt das Abfackeln während der normalen Produktion von Öl [...] **und** Gas [...] **mangels ausreichender** Anlagen oder ungeeigneter Geologie für die Reinjektion **des produzierten Gases**, seiner [...] Nutzung vor Ort oder seiner Weiterleitung [...] an einen Markt, wird das **Abfackeln** [...] als routinemäßiges Abfackeln betrachtet. Routinemäßiges Abfackeln sollte verboten werden. Abfackeln sollte nur zulässig sein, wenn es die einzige Alternative zum Ablassen darstellt [...]. Ablassen ist für die Umwelt schädlicher als Abfackeln, da das freigesetzte Gas in der Regel einen hohen Methangehalt aufweist, während beim Abfackeln Methan zu Kohlendioxid oxidiert, **das ein geringeres Erderwärmungspotenzial aufweist**.
- (37) Wird Abfackeln als Alternative zum Ablassen eingesetzt, sind Abfackelvorrichtungen erforderlich, die das Methan wirksam verbrennen. Aus diesem Grund sollte auch für die Fälle, in denen Abfackeln zulässig ist, ein Verbrennungswirkungsgrad vorgegeben werden. Zudem sollte der Einsatz **eines Selbstzünders oder** von Pilotbrennern vorgeschrieben werden, die zuverlässiger zünden, da sie nicht windanfällig sind.
- (38) Der Reinjektion, Nutzung vor Ort oder Weiterleitung des Methans an einen Markt sollte immer der Vorzug gegeben werden vor dem Abfackeln – und damit auch vor dem Ablassen – des Methans. Betreiber, die Methan ablassen, sollten gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen, dass weder Reinjektion, Nutzung direkt vor Ort oder Weiterleitung des Methans an einen Markt noch Abfackeln möglich waren, und Betreiber, die Methan abfackeln, sollten gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen, dass Reinjektion, Nutzung vor Ort oder Weiterleitung des Methans an einen Markt nicht möglich waren.

- (39) Betreiber sollten den zuständigen Behörden größere Ablass- und Abfackelvorgänge umgehend melden und jedes Jahr ausführliche Berichte zu allen Ablass- und Abfackelvorgängen vorlegen. Sie sollten außerdem sicherstellen, dass die Ausrüstungen und Geräte [...] europäischen Normen oder, falls keine derartigen Normen vorliegen, internationalen Normen entsprechen. Falls keine geeigneten europäischen Normen vorliegen, sollte die Kommission erwägen, die zuständigen europäischen Normungsorganisationen mit der Annahme von Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zu beauftragen. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um solche Normen aufzunehmen und ihre Anwendbarkeit festzulegen.
- (40) Methanemissionen aus inaktiven, vorübergehend verfüllten sowie dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Öl- und Gasbohrlöchern stellen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umwelt dar. Deshalb sollten die Überwachungspflichten, einschließlich der Quantifizierung und Drucküberwachung, sofern solche Überwachungsausrüstungen an Bohrlochköpfen vorhanden sind, und Berichterstattungspflichten weiterhin gelten und die betreffenden Bohrlöcher und Bohrungsorte wieder zurückgebaut und saniert werden. In solchen Fällen sollte den Mitgliedstaaten eine vorrangige Rolle zukommen, insbesondere bei der Erstellung von Bestandsverzeichnissen und Emissionsminderungsplänen.
- (40a) Die Anzahl der inaktiven Bohrlöcher, der vorübergehend verfüllten Bohrlöcher und der dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöcher in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten variiert stark, wobei einige Mitgliedstaaten eine sehr hohe Dichte dieser Bohrlöcher in ihrem Hoheitsgebiet aufweisen. Den Mitgliedstaaten mit einer sehr hohen Anzahl von Bohrlöchern in ihrem Hoheitsgebiet sollte es daher gestattet sein, bei der Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Erstellung von Bestandsverzeichnissen aller inaktiven Bohrlöcher, aller vorübergehend verfüllten Bohrlöcher und aller dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöcher und ihrer Aktualisierungen in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Gerichtsbarkeit schrittweise vorzugehen, um die Verhältnismäßigkeit der Kosten und des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit den Bestandsverzeichnissen dieser Bohrlöcher zu gewährleisten.

- (40b) Betreiber oder gegebenenfalls Lizenznehmer oder Eigentümer sollten die Methanleckagen aus Bohrlöchern auf ein nach vernünftigem Ermessen praktikables Niveau verringern, d. h. bis zu dem Punkt, an dem die Kosten einer weiteren Leckagereduzierung in einem groben Missverhältnis zu den Vorteilen einer solchen Verringerung der Methanemissionen in die Atmosphäre stehen würden. Die Frage, was in Bezug auf Maßnahmen zur Leckagereduzierung als nach vernünftigem Ermessen praktikabel gilt, sollte anhand neuer Erkenntnisse und technischer Entwicklungen laufend überprüft werden. Bei der Beurteilung, ob Zeit, Kosten und Aufwand in einem groben Missverhältnis zu den Vorteilen einer weiteren Verringerung von Methanleckagen stehen, sollten bewährte Verfahren berücksichtigt werden, die mit den in Betracht gezogenen Reparaturarbeiten vereinbar sind, sowie die Gesamtanstrengungen, die auf Unionsebene unternommen werden können, um Methanleckagen aus anderen Quellen im Energiesektor zu verringern.
- (40c) Aus den verfügbaren wissenschaftlichen Daten geht hervor, dass das Potenzial von Methanleckagen aus Offshore-Bohrlöchern, die Oberfläche zu erreichen, mit der Wassertiefe abnimmt und dass tiefere Leckagen weniger Potenzial haben, die Atmosphäre zu erreichen, da sie beim Aufsteigen in der Wassersäule absorbiert oder oxidiert werden. Wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass Methan unter normalen Umständen aus Wassertiefen von mehr als 150 m nicht an die Oberfläche gelangen kann. Unter besonderen Umständen, wie bei Blowout-Unfällen im Rahmen von Erdöl- und - Erdgasaktivitäten, bei Ölleckagen oder bei Hydraten, kann Methan jedoch bis zu einem gewissen Grad sogar aus größeren Tiefen in die Atmosphäre gelangen. Die vor der Bohrung durchgeföhrten Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Situationen hindeuten, in denen Methan in die Atmosphäre austreten kann oder solche Bedingungen während des Betriebs unbeabsichtigt auftreten können. Da die für die Inspektionen und Interventionen in Offshore-Bohrlöchern erforderlichen Ressourcen im Vergleich zu Onshore-Bohrlöchern und anderen Teilen des Energiesektors höher sind und diese Ressourcen mit zunehmender Wassertiefe und größerer Entfernung vom Ufer zunehmen, sollten Ausnahmen von den Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung für Offshore-Bohrlöcher in Erwägung gezogen werden, die sich in einer Wassertiefe zwischen 200 Metern und 700 Metern befinden, es sei denn, es besteht nachweislich das Risiko einer Migration des austretenden Methans in die Atmosphäre.

- (41) Aus den Daten der EU-Treibhausgasinventare geht hervor, dass Methanemissionen aus Kohlebergwerken die größte Einzelquelle von Methanemissionen im Energiesektor der Union sind. Im Jahr 2019 machten die direkten Emissionen des Kohlesektors 31 % der Methanemissionen aus und waren damit fast ebenso hoch wie die direkten Methanemissionen aus fossilem Gas und Öl von insgesamt 33 %.
- (42) Gegenwärtig gibt es keine unionsweiten spezifischen Vorschriften zur Begrenzung der Methanemissionen im Kohlesektor, obwohl verschiedenste Technologien zur Emissionsminderung verfügbar sind. Es gibt keine europäische oder internationale Norm für die kohlespezifische Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung. In der Union ist die Berichterstattung über Methanemissionen der Kohleindustrie Teil der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über Treibhausgasemissionen, und die Daten von untertägigen Bergwerken sind außerdem im Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister enthalten, das durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006¹³ geschaffen wurde.
- (43) Methanemissionen stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit untertägigen Bergbautätigkeiten, sowohl in aktiven als auch in aufgegebenen Bergwerken.¹⁴ In aktiven untertägigen Bergwerken wird die Methankonzentration in der Luft kontinuierlich kontrolliert, da das Gas eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit darstellt. Im Fall von untertägigen Kohlebergwerken wird Methan überwiegend über die Belüftung und Absaugung oder durch Entgasungssysteme emittiert, die die beiden wichtigsten Möglichkeiten sind, um die Methankonzentration in der Luft eines Bergwerks zu senken.

13 Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

14 N. Kholod et al. (2020), Global methane emissions from coal mining to continue growing even with declining coal production, Journal of Cleaner Production, Band 256, 120489.

- (44) Wird die Produktion eingestellt und ein Bergwerk stillgelegt oder aufgegeben, wird weiterhin Methan freigesetzt, das als Methan aus aufgegebenen Bergwerken (abandoned mine methane, AMM) bezeichnet wird. Diese Emissionen treten typischerweise an genau definierten, punktuellen Quellen wie zum Beispiel Bewetterungsschächten oder Druckentlastungsöffnungen auf. Angesichts der ehrgeizigeren Klimaziele und der Umstellung der Energiegewinnung auf weniger kohlenstoffintensive Energieträger dürften die AMM-Emissionen in der Union zunehmen. Den Schätzungen zufolge entweicht aus nicht gefluteten Bergwerken noch 10 Jahre nach Einstellung der Bergbautätigkeit weiterhin Methan in einer Menge von rund 40 % der zum Zeitpunkt der Stilllegung gemessenen Emissionen.¹⁵ Darüber hinaus ist der Umgang mit AMM wegen der unterschiedlichen Eigentums- und Gewinnungsrechte **und -pflichten** in der EU nach wie vor uneinheitlich. Die Mitgliedstaaten sollten daher Bestandsverzeichnisse von stillgelegten und aufgegebenen **untertägigen** Kohlebergwerken erstellen, **deren Betrieb seit dem ... [50 Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] eingestellt wurde**, und der jeweilige Mitgliedstaat oder die identifizierte verantwortliche Partei sollte verpflichtet werden, Vorrichtungen zur Messung von Methanemissionen zu installieren.

15 N. Kholod et al. (2020), Global methane emissions from coal mining to continue growing even with declining coal production, Journal of Cleaner Production, Band 256, 120489.

- (45) In den in Betrieb befindlichen übertägigen Kohlebergwerken in der Union wird Braunkohle gefördert, wobei weniger Methan freigesetzt wird als in untertägigen Kohlebergwerken.

Braunkohlebergwerke in der EU sind überwiegend übertägige Bergwerke, mit Ausnahme eines untertägigen Braunkohlebergwerks in einem Mitgliedstaat. Laut den Treibhausgasinventaren der Union wurden 2019 von in Betrieb befindlichen übertägigen Bergwerken 166 Kilotonnen Methan freigesetzt, im Vergleich zu 828 Kilotonnen aus untertägigen Bergwerken.¹⁶ Die Messung von Methanemissionen aus übertägigen Bergwerken ist schwierig, da sich die Emissionen über ein weites Gebiet verbreiten. Deshalb werden die Emissionen aus übertägigen Bergwerken trotz Verfügbarkeit entsprechender Technologien¹⁷ nur selten gemessen. Zur Ermittlung der Methanemissionen aus übertägigen Kohlebergwerken können kohlebeckenspezifische Emissionsfaktoren¹⁸ und – mit größerer Präzision – bergwerks- oder lagerstättenspezifische Emissionsfaktoren herangezogen werden, da Kohlebecken über Lagerstätten mit unterschiedlicher Methankapazität verfügen.¹⁹ Die Emissionsfaktoren können durch Messung des Gasgehalts der Flöze, von denen Proben aus Explorationsbohrkernen genommen werden, bestimmt werden.²⁰ Bergwerksbetreiber sollten somit anhand dieser Emissionsfaktoren [...] **eine Quantifizierung** der Methanemissionen in übertägigen Kohlebergwerken vornehmen.

- (46) Bergwerksbetreiber sollten daher eine kontinuierliche Messung und Quantifizierung der Methanemissionen aus Bewetterungsschächten in untertägigen Kohlebergwerken und eine kontinuierliche Messung des in Absaugstationen abgelassenen und abgefackelten Methans vornehmen und für übertägige Kohlebergwerke spezifische Emissionsfaktoren anwenden. Diese Daten sollten den zuständigen Behörden gemeldet werden.

16 Methanemissionen für den Energiesektor in Kilotonnen, aufgeschlüsselt nach Kategorien der Emissionsquellen, wie im April 2021 von der Europäischen Umweltagentur im Namen der EU an die UNFCCC berichtet.

17 Best Practice Guidance for Effective Management of Coal Mine Methane at National Level: Monitoring, Reporting, Verification and Mitigation, ECE Energy Series No. 71, UNECE 2021 (in Kürze erscheinend).

18 IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 (IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories).

19 Bilans Zasobow Złoz Kopalini, stan na 31.12.2020, State Geological [Surowce mineralne \(pgi.gov.pl\)](http://Surowce mineralne (pgi.gov.pl)).

20 Best Practice Guidance for Effective Management of Coal Mine Methane at National Level: Monitoring, Reporting, Verification and Mitigation, ECE Energy Series No. 71, UNECE 2021 (in Kürze erscheinend).

- (47) Gegenwärtig lässt sich die Minderung der Methanemissionen am besten bei in Betrieb befindlichen und stillgelegten oder aufgegebenen untertägigen Bergwerken erreichen. Die wirksame Minderung von Methanemissionen aus in Betrieb befindlichen und aus stillgelegten oder aufgegebenen übertägigen Bergwerken ist gegenwärtig technisch begrenzt. Um jedoch die Forschung und Entwicklung von Technologien zur Emissionsminderung in der Zukunft zu fördern, sollte eine wirksame und genaue Überwachung, Meldung und Überprüfung des Umfangs dieser Emissionen erfolgen.
- (48) **In Betrieb befindliche** untertägige Bergwerke fördern entweder Kesselkohle oder Kokskohle. Kesselkohle wird hauptsächlich als Energieträger genutzt, Kokskohle hingegen als Brennstoff und Reaktant in der Stahlerzeugung. Sowohl Kokskohle- als auch Kesselkohle-Bergwerke sollten zur Messung, Meldung und Überprüfung von Methanemissionen verpflichtet werden. **Die Minderung der Methanemissionen sollte durch eine schrittweise Einstellung des Ablassens und Abfackelns umgesetzt werden.**
- (49) [...] Stillgelegte oder aufgegebene untertägige Bergwerke **sollten zur Messung, Meldung und Überprüfung von Methanemissionen verpflichtet werden. Zur Minderung der Methanemissionen können diese Bergwerke** geflutet [...] werden, dies geschieht jedoch nicht systematisch und birgt Gefahren für die Umwelt. Ablassen und Abfackeln sollten in diesen Bergwerken ebenfalls schrittweise eingestellt werden. Da aufgrund von geologischen Zwängen und Umweltüberlegungen eine allgemeingültige Methode für die Minderung von Methanemissionen aus aufgegebenen untertägigen Bergwerken nicht möglich ist²¹, sollten die Mitgliedstaaten eigene Emissionsminderungspläne unter Berücksichtigung dieser Zwänge und der technischen Durchführbarkeit der AMM-Minderung festlegen.

21 Best Practice Guidance for Effective Methane Recovery and Use from Abandoned Mines (UNECE, 2019).

(50) [...]²²[...]

- (51) Die Union importiert 70 % ihrer Steinkohle, 97 % ihres Öls und 90 % ihres fossilen Gases. Es liegen keine genauen Erkenntnisse zu Umfang, Ursprung oder Art der Methanemissionen in Verbindung mit fossiler Energie, die in der Union verbraucht, aber in Drittländern erzeugt wird, vor.
- (52) Die durch Methanemissionen verursachte Erderwärmung ist grenzüberschreitend. Auch wenn einige Produktionsländer fossiler Energie beginnen, im Inland Maßnahmen zur Reduzierung der Methanemissionen des Energiesektors zu ergreifen, unterliegen viele [...] **Betreiber, die fossile Energie in die Union importieren**, keinerlei Vorschriften in den **Herkunftsländern dieser Energie** [...]. Diese Betreiber benötigen unmissverständliche Anreize zur Minderung ihrer Methanemissionen, weshalb den Märkten transparente Informationen über Methanemissionen bereitgestellt werden sollten.

(53) [...]²³[...]

(54) [...]²⁴[...]

(55) [...]²⁵[...]

23 [...]

24 [...]

25 [...]

(56) [...]²⁶[...]

(57) [...]

(58) Die Importeure von fossiler Energie in die Union sollten daher verpflichtet werden, den Mitgliedstaaten Informationen über die von Exporteuren ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Messung, Meldung und Minderung von Methanemissionen vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der Anwendung von regulatorischen oder freiwilligen Maßnahmen zur Kontrolle ihrer Methanemissionen, einschließlich Maßnahmen wie z. B. Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur oder Maßnahmen zur Kontrolle und Beschränkung des Ablassens und Abfackelns. Der Umfang der Messung und Berichterstattung, der in den Informationspflichten für Importeure festgelegt ist, entspricht demjenigen, der den Betreibern in der Union in dieser Verordnung vorgeschrieben wird, wie in den Erwägungsgründen 24 bis 26 und 46 dargelegt. Die von Importeuren vorzulegenden Informationen über Maßnahmen zur Kontrolle der Methanemissionen erfordern keinen größeren Aufwand als diejenigen, die von Betreibern in der Union verlangt werden.

26 [...]

- (59) Die Mitgliedstaaten sollten diese Informationen an die Kommission weiterleiten. Auf der Grundlage dieser Informationen sollte die Union eine Transparenzdatenbank für Einführen fossiler Energie in die Union einrichten und pflegen, die genaue Auskunft darüber gibt, ob sich die ausführenden Unternehmen der OGMP für Öl- und Gasunternehmen angeschlossen haben und inwieweit ein international oder von der Union anerkannter gleichwertiger Standard für Kohleunternehmen eingeführt wurde. Diese Informationen sollten belegen, inwieweit Unternehmen in ausführenden Ländern sich zur Messung, Meldung und Überprüfung ihrer Methanemissionen gemäß den Tier-3-Methoden der UNFCCC-Berichterstattung verpflichtet haben. Eine solche Transparenzdatenbank würde als Informationsquelle für Kaufentscheidungen von Importeuren fossiler Energie in die Union sowie für andere Interessenträger und die Öffentlichkeit dienen. Die Transparenzdatenbank sollte auch Aufschluss über die Bemühungen geben, die von Unternehmen in der Union und Unternehmen, die fossile Energie in die Union ausführen, auf dem Gebiet der Messung und Berichterstattung sowie zur Reduzierung ihrer Methanemissionen unternommen werden. Sie sollte außerdem Informationen enthalten über die Regulierungsmaßnahmen im Bereich der Messung, Meldung und Minderung von Emissionen in den Ländern, in denen fossile Energie erzeugt wird.
- (60) Darüber hinaus sollte die Union ein globales Überwachungsinstrument für Methanemissionen einführen, das weltweit über die Größe, das Auftreten und den Standort von Quellen hoher Methanemissionen informiert. Dies sollte zur weiteren Förderung tatsächlicher und nachweisbarer Ergebnisse aus der Umsetzung von Methanvorschriften und wirksamen Emissionsminderungsmaßnahmen durch Unternehmen in der Union und Unternehmen, die fossile Energie in die Union liefern, beitragen. Das Instrument sollte Daten von mehreren zertifizierten Datenlieferanten und Diensten wie z. B. der Copernicus-Komponente des EU-Weltraumprogramms und der IMEO zusammenführen. Es sollte außerdem als Informationsgrundlage für die bilateralen Dialoge dienen, die die Kommission mit den betroffenen Ländern führt, um die verschiedenen Szenarien, die für die Methanemissionspolitik und die entsprechenden Maßnahmen ins Auge gefasst werden, zu erörtern.

- (61) **Die Methan-Transparenzdatenbank und das globale Überwachungsinstrument für Methanemissionen** [...] sollten in Kombination die Transparenz für die Käufer stärken und ihnen ermöglichen, fundierte Kaufentscheidungen zu treffen, sowie die Möglichkeiten für die weitere weltweite Verbreitung der Lösungen zur Methanminderung verbessern. Darüber hinaus sollten sie einen weiteren Anreiz für internationale Unternehmen schaffen, sich internationalen Standards zur Messung und Meldung von Methan wie beispielsweise jenen der OGMP anzuschließen oder wirksame Maßnahmen zur Messung, Meldung und Minderung zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind als Grundlage für eine schrittweise Verschärfung der für Einführen geltenden Maßnahmen konzipiert. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, die Berichterstattungspflichten für Importeure zu ändern oder zu ergänzen. Die Kommission sollte außerdem die Umsetzung dieser Maßnahmen evaluieren und, sofern sie dies für angezeigt hält, Vorschläge für eine Überarbeitung vorlegen, um den Importeuren strengere Maßnahmen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die in Drittländern geltenden Maßnahmen zur Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung und Minderung von Methanemissionen eine vergleichbare Wirksamkeit entfalten. Bei der Evaluierung sollte die Arbeit der IMEO berücksichtigt werden, einschließlich des Methanemissionsindexes, der Transparenzdatenbank und des globalen Überwachungsinstruments für Methanemissionen. Sollte die Kommission es für angezeigt halten, die für Einführen geltenden Maßnahmen zu verschärfen, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, insbesondere auch mit den betreffenden Drittländern, durchführt.
- (61a) Um einen harmonisierten Ansatz auf der Grundlage gemeinsamer Spezifikationen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und Redundanzen und Widersprüche zu bestehenden geeigneten europäischen oder internationalen Normen vermeiden. Falls keine derartigen geeigneten [...] Normen vorliegen, sollte die Kommission erwägen, die zuständigen europäischen Normungsorganisationen mit der Annahme derartiger Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zu beauftragen.

- (62) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen diese Verordnung durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen geahndet werden, zu denen auch Geldbußen und Zwangsgelder zählen können, und sie sollten alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Um eine erhebliche abschreckende Wirkung zu erzielen, sollten die Sanktionen der Art des Verstoßes, dem potenziellen Vorteil für den Betreiber und der Art und Schwere des Umweltschadens, **der Auswirkungen auf die menschliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit** angemessen sein. Bei der Verhängung von Sanktionen sollten die Art, Schwere und Dauer des betreffenden Verstoßes gebührend berücksichtigt werden. Die verhängten Sanktionen sollten verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte, stehen.
- (63) Um für mehr Kohärenz zu sorgen, sollte eine Liste der Arten von Verstößen, die mit Sanktionen belegt sind, erstellt werden. Um mehr Kohärenz bei der Verhängung von Sanktionen zu fördern, sollte außerdem eine nicht erschöpfende Liste gemeinsamer Orientierungskriterien für die Verhängung von Sanktionen erstellt werden. Die abschreckende Wirkung der Sanktionen sollte verstärkt werden durch die Möglichkeit, dass die Informationen über die von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen [...]²⁷[...]²⁸ veröffentlicht werden, **sofern bei Sanktionen gegen natürliche Personen das Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.**

27 [...]
28 [...]

- (64) Da in den Bestimmungen vorgesehen ist, dass Investitionen seitens der regulierten Betreiber bei der Festlegung der Tarife berücksichtigt werden, sollte die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ geändert und ACER die Aufgabe übertragen werden, eine Reihe von Indikatoren und Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten je Einheit im Zusammenhang mit der Messung, **Überwachung**, Meldung, **Überprüfung** und Verringerung der Methanemissionen bei vergleichbaren Projekten bereitzustellen.
- (65) Um die Elemente für die schrittweise Einstellung des Ablassens und Abfackelns in Kokskohlebergwerken festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Beschränkungen für das Ablassen von Methan aus Bewetterungsschächten bei Kokskohlebergwerken zu ergänzen. Um von den Importeuren, sollte sich dies als notwendig erweisen, weitere Informationen verlangen zu können, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union außerdem die Befugnis übertragen werden, diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, in denen die Liste der von Importeuren vorzulegenden Informationen geändert oder erweitert wird. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

29 Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).

- (66) Um einheitliche Durchführungsbedingungen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für den Erlass detaillierter Vorschriften über gemeinsame Berichtsformate gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ ausgeübt werden.
- (66a)** **Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und zu dem im „Global Methane Pledge“ verankerten Ziel, die globalen Methanemissionen bis 2030 um 30 % zu verringern, beizutragen, sollte die Europäische Union erwägen, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen auf Einfuhren aus Drittländern auszuweiten. Bis [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] sollte die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen einer möglichen Ausweitung der Anforderungen dieser Verordnung auf die Energieversorgungskette und die Erzeugung von in die Union eingeführten fossilen Brennstoffen vorlegen. Bei der Ausarbeitung des Berichts sollte die Europäische Kommission besonderes Augenmerk auf das Potenzial für die Minderung von Methanemissionen, die Auswirkungen auf Energiepreise, die Energieversorgungssicherheit und die Verfügbarkeit von Energieressourcen auf dem EU-Markt legen. Je nach Ergebnis dieses Berichts und im Rahmen der Überprüfung dieser Verordnung sollte die Kommission in Erwägung ziehen, geeignete Legislativvorschläge vorzulegen, um den Anwendungsbereich dieser Verordnung und ihrer Anforderungen und Normen entsprechend auf Importeure der betreffenden Produkte in die Union auszuweiten.**

30 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (67) Den Betreibern und den zuständigen Behörden sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, um die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu ergreifen.
- (68) Da das Ziel dieser Verordnung, die genaue Messung, **Überwachung**, Meldung und Überprüfung sowie die Verringerung von Methanemissionen im Energiesektor, nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzips tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für die genaue Messung, **Quantifizierung, Überwachung, Meldung und Überprüfung** von Methanemissionen im Energiesektor in der Union sowie für die Verringerung dieser Emissionen, auch durch Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur, **durch Reparaturverpflichtungen** und durch Beschränkungen für das Ablassen und Abfackeln. Diese Verordnung enthält außerdem Vorschriften über Instrumente, die die Transparenz der Methanemissionen aus Einfuhren fossiler Energie in die Union sicherstellen.
- (2) Diese Verordnung gilt für:
 - a) die [...] Exploration und Produktion von Öl und fossilem Gas, **einschließlich inaktiver Bohrlöcher, vorübergehend verfüllter Bohrlöcher und dauerhaft verfüllter und aufgegebener Bohrlöcher**, und die Förderung und Verarbeitung von fossilem Gas;
 - b) die Fernleitung, Verteilung (**mit Ausnahme von Messsystemen bei den Endverbrauchern und Serviceleitungen zwischen dem Verteilernetz und Messsystemen**) und unterirdische Speicherung **von fossilem und/oder erneuerbarem Gas** sowie [...] Terminals **für verflüssigtes Gas** [...];
 - c) in Betrieb befindliche untertägige und übertägige Kohlebergwerke, stillgelegte **untertägige Kohlebergwerke** und aufgegebene untertägige Kohlebergwerke.
- (3) Diese Verordnung gilt für außerhalb der Union entstehende Methanemissionen, soweit sie sich auf die Informationspflichten für Importeure, die Methan-Transparenzdatenbank und das Überwachungsinstrument für Methanemissionen bezieht.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Methanemissionen“ bezeichnet alle direkten Emissionen aus allen Komponenten, die potenzielle Quellen von Methanemissionen sind, unabhängig davon, ob sie auf beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Ablassen, eine unvollständige Verbrennung in Gasfackeln oder auf andere Komponenten und unbeabsichtigte Freisetzung zurückzuführen sind;
- 1a. „Fernleitung“ bezeichnet **Fernleitung im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ [muss entsprechend dem aktuellen Neufassungsvorschlag angepasst werden];**
2. „Fernleitungsnetzbetreiber“ bezeichnet **Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des [...] Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² [...] [muss entsprechend dem aktuellen Neufassungsvorschlag angepasst werden];**
- 2a. „Verteilung“ bezeichnet **Verteilung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2009/73/EG [muss entsprechend dem aktuellen Neufassungsvorschlag angepasst werden];**
3. „Verteilernetzbetreiber“ bezeichnet **Verteilernetzbetreiber im Sinne des [...] Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 2009/73/EG [...] [muss entsprechend dem aktuellen Neufassungsvorschlag angepasst werden];**
4. „Betreiber“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine Anlage betreibt oder kontrolliert oder der – sofern dies in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb einer Anlage übertragen wurde;

31 Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

32 [...]

5. „Bergwerksbetreiber“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Kohlebergwerk betreibt oder kontrolliert oder der – sofern dies in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb eines Kohlebergwerks übertragen wurde;
- 5a. „Komponente“ bezeichnet jedes an Öl- oder Gasstandorten oder -infrastrukturen verwendete Ausrüstungsteil oder -element, das die Quelle diffuser Emissionen oder des Ablassens von Methan sein könnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ventile, Verbindungsstücke und Flansche, offene Leitungen, Druckentlastungsventile, Luken, Wände von Behältern oder [...] oberirdische oder unterirdische Rohrleitungen;
- 5b. „Standort“ bezeichnet eine Sammlung von Komponenten, die als Unterteilung einer Anlage zueinander in einer Beziehung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Produktionsreihe, eine Kompressorstation, eine Aufbereitungsanlage, eine Fernleitungsstation, ein Rohrleitungssegment, ein Rohrleitungsnetz oder eine Verflüssigungsanlage;
6. „Überprüfung“ bezeichnet die von einer Prüfstelle durchgeführten Tätigkeiten, um die Konformität der von den Betreibern und Bergwerksbetreibern übermittelten Berichte zu bewerten;
7. „Prüfstelle“ bezeichnet eine [...] juristische Person, die Prüftätigkeiten durchführt und von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert ist, oder eine natürliche Person, die unbeschadet Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Prüfvermerks anderweitig ermächtigt ist;
- 7a. „Quantifizierung“ bezeichnet Vorgänge zur Bestimmung der Menge der Methanemissionen auf der Grundlage direkter Messungen und, sofern dies nicht möglich ist, auf der Grundlage anderer Methoden wie Simulationswerkzeugen und anderen detaillierten technischen Berechnungen oder einer Kombination solcher Methoden;
8. „Quelle“ bezeichnet eine Komponente oder eine geologische Struktur, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt, intermittierend oder permanent Methan in die Atmosphäre freisetzt;

9. „Anlage“ bezeichnet eine Geschäfts- oder Betriebseinheit, die aus verschiedenen Anlagen oder Standorten bestehen kann, einschließlich Anlagen, die der operativen Kontrolle des Betreibers unterliegen (selbst betriebene Anlagen) und Anlagen, die nicht der operativen Kontrolle des Betreibers unterliegen (nicht selbst betriebene Anlagen);
10. „Emissionsfaktor“ bezeichnet einen Koeffizienten, der die Menge der Emissionen oder Freisetzung eines Gases pro Aktivitätseinheit angibt und [...] **entweder** auf einer Stichprobe von Messwerten **oder auf anderen Methoden wie Simulationswerkzeugen oder detaillierten technischen Berechnungen** basiert, die gemittelt werden, um eine repräsentative Emissionsrate für eine gegebene Aktivitätsrate unter gegebenen Betriebsbedingungen zu erhalten;
11. „generischer Emissionsfaktor“ bezeichnet einen standardisierten Emissionsfaktor je Emissionsquelle, der aus Inventaren oder Datenbanken abgeleitet wird, jedoch nicht durch direkte Messungen verifiziert wird;
12. „spezifischer Emissionsfaktor“ bezeichnet einen Emissionsfaktor, der aus direkten Messungen abgeleitet wird;
13. „direkte Messung“ bezeichnet die [...] **Messung** der Methanemission an der Quelle mittels [...] **Messvorrichtungen, mit denen glaubwürdige Parameterschätzungen erzielt werden können, welche für die Quantifizierung von Methanemissionsraten benötigt werden;**
14. „Methanemissionen auf Standortebene“ bezeichnet alle Emissionsquellen [...] **eines gesamten Standorts;**
15. „Messung auf Standortebene“ bezeichnet eine [...] **Messung, die eine vollständige Erfassung der Emissionen eines gesamten Standorts [...] und, im Falle eines Rohrleitungsnetzes, der Emissionen aus einem Segment eines solchen Netzes ermöglicht, und** für die typischerweise Sensoren eingesetzt werden, die auf einer mobilen Plattform wie z. B. Fahrzeugen, Drohnen, Flugzeugen, Booten, Satelliten oder anderen Mitteln montiert sind und eine vollständige Erfassung der Emissionen des gesamten Standorts ermöglichen;
16. „Unternehmen“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt: [...] **Exploration/... und Produktion von Öl und fossilem Gas, Förderung und Verarbeitung von fossilem Gas sowie Fernleitung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Gas, [...] auch in Bezug auf verflüssigtes Gas;**

17. „Inspektion zur Lecksuche und Reparatur“ bezeichnet eine Inspektion, die dazu dient, die Quellen von **Methanlecks und anderer unbeabsichtigter Methanemissionen** ausfindig zu machen **und festzustellen**;
- 17a. „Inspektion zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 1“ bezeichnet eine Inspektion zur Lecksuche und Reparatur, bei der der Mindestgrenzwert für die Lecksuche und der Mindestschwellenwert in Bezug auf das Leck bei 7000 ppm oder 17 g/h liegt;
- 17b. „Inspektion zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 2“ bezeichnet eine Inspektion zur Lecksuche und Reparatur, bei der der Mindestgrenzwert für die Lecksuche bei 10 ppm oder 0,15 g/h und der Mindestschwellenwert in Bezug auf das Leck bei 500 ppm oder 1 g/h für oberirdische Komponenten, bei 3000 ppm oder 5 g/h für unterirdische Komponenten und Überwasser-Offshore-Komponenten und bei 7000 ppm oder 17 g/h für Unterwasser-Offshore-Komponenten und Komponenten unter dem Meeresgrund liegt;
- 17c. „Produktionsort“ bezeichnet einen Ort, an dem fossiles Gas oder Öl aus dem Boden gewonnen wird und an dem keine Verarbeitung stattfindet;
- 17d. „Verarbeitung“ bezeichnet Verfahren zur Behandlung von fossilem Gas und Öl, wie z. B. die Trennung von fossilem Gas und Öl vom Förderwasser;
- 17e. „Leckrate“ bezeichnet die relative Anzahl der Leckagen, die im Rahmen einer Inspektion zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 2 aller Komponenten, bei denen in einem bestimmten Zeitraum möglicherweise Leckagen auftreten können, festgestellt werden;
- 17f. „Abschaltung“ bezeichnet eine Situation, in der eine Anlage oder ein Teil ihrer Komponenten von normalen Betriebsbedingungen abgeschaltet wird und vor Beginn der Reparatur- und Wartungsarbeiten eine vollständige oder teilweise Druckminderung erforderlich ist;

18. „Ablassen“ bezeichnet die **direkte** Freisetzung von unverbranntem Methan in die Atmosphäre, entweder absichtlich durch Prozesse, Tätigkeiten oder Vorrichtungen, die für diesen Zweck vorgesehen sind, oder unabsichtlich im Fall einer Betriebsstörung oder aufgrund der geologischen Verhältnisse;
19. „Abfackeln“ bezeichnet die kontrollierte Verbrennung von Methan zum Zweck seiner Entsorgung in einer für diese Verbrennung vorgesehenen Vorrichtung;
20. „Notfall“ bezeichnet eine vorübergehende, unerwartete, selten eintretende Situation, in der eine Methanemission unvermeidbar und notwendig ist, um [...] erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt abzuwenden, ausgenommen Situationen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen eintreten:
 - a) Versäumnis des Betreibers, geeignete Ausrüstung mit ausreichender Kapazität für die erwartete oder tatsächliche Förderrate und den erwarteten oder tatsächlichen Förderdruck zu installieren;
 - b) Versäumnis des Betreibers, die Produktion zu begrenzen, falls die Förderrate die Kapazität der betreffenden Ausrüstung oder des Fördersystems übersteigt, es sei denn, die Mehrproduktion ist auf einen Notfall, eine Betriebsstörung oder eine außerplanmäßige Reparatur in nachgelagerten Prozessen zurückzuführen und dauert nicht länger als acht Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung des nachgelagerten Kapazitätsproblems;
 - c) planmäßige Wartung;
 - d) Fahrlässigkeit des Betreibers;
 - e) wiederholte Ausfälle, d. h. vier oder mehr Ausfälle desselben Ausrüstungsgegenstands innerhalb der vorangegangenen 30 Tage;
21. „Betriebsstörung“ bezeichnet einen plötzlichen, unvermeidbaren Ausfall von Ausrüstungen, der von dem Betreiber nicht zu vertreten ist und zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Betriebs führt, jedoch unter Ausschluss eines Ausfalls, der ganz oder teilweise auf mangelhafte Wartung, nachlässigen Betrieb oder einen sonstigen vermeidbaren Ausfall von Ausrüstungen zurückzuführen ist;

22. „routinemäßiges Abfackeln“ bezeichnet das Abfackeln während der normalen Produktion von Öl oder fossilem Gas, wenn keine ausreichenden Anlagen oder keine geeigneten geologischen Bedingungen für die Reinjektion, die Nutzung vor Ort oder die Weiterleitung des Methans an einen Markt gegeben sind;
23. „Gasfackel“ bezeichnet eine mit einem Brenner ausgerüstete Vorrichtung für das Abfackeln von Methan;
- 23a. „Zerstörungs- und Abscheidegrad“ bezeichnet den Massenanteil von Methan, der nach der Verbrennung zerstört oder entfernt ist, im Verhältnis zur Methanmenge vor dem Abfackeln;**
24. „inaktives Bohrloch“ bezeichnet ein [...]Bohrloch oder einen Bohrungsort **zur Exploration oder Produktion von Öl oder Gas, Onshore oder Offshore**, an dem die Explorations- oder Produktionstätigkeiten seit mindestens einem Jahr eingestellt sind. **Nicht eingeschlossen sind vorübergehend verfüllte Bohrlöcher und dauerhaft verfüllte und aufgegebene Bohrlöcher im Sinne dieser Verordnung;**
- 24a. „dauerhaft verfülltes und aufgegebenes Bohrloch“ bezeichnet ein Öl- oder Gasbohrloch oder einen Öl- oder Gasbohrungsort, Onshore oder Offshore, das bzw. der verfüllt wurde und nicht wieder betreten wird, an dem alle mit dem Bohrloch verbundene Anlagen entfernt sind und der Betrieb gemäß den rechtlichen Anforderungen eingestellt wurde und für das bzw. den geeignete Unterlagen zum Nachweis dafür vorgelegt werden können, dass aus diesem Bohrloch oder Bohrungsort keine Methanemissionen austreten, wie in Anhang IV festgelegt;**
- 24b. „vorübergehend verfülltes Bohrloch“ bezeichnet ein Öl- oder Gasbohrloch oder einen Öl- oder Gasbohrungsort, Onshore oder Offshore, an dem Bohrlochbarrieren installiert wurden und an dem noch ein Bohrlochkopf installiert ist und der Zugang zum Bohrloch weiterhin besteht;**
25. „Sanierung“ bezeichnet den Prozess zur Reinigung von kontaminiertem Wasser und kontaminierten Böden;
26. „Rückbau“ bezeichnet den Prozess zur Wiederherstellung ähnlicher Boden- und Vegetationsbedingungen an einem Bohrloch oder Bohrungsort wie vor der Beeinträchtigung;

27. „Kohlebergwerk“ bezeichnet einen Standort, an dem Kohle abgebaut wird oder wurde, einschließlich Boden, Gruben, unterirdischen Gängen, Schächten, Böschungen, Stollen und Bauten, Tragelementen, Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen und Werkzeugen, die sich über oder unter Tage befinden und eingesetzt werden für oder entstehen durch die Arbeiten zur Gewinnung von Braunkohle, subbituminöser Kohle, bituminöser Kohle oder Anthrazit aus den natürlichen Lagerstätten in der Erde mit jeglichen Mitteln oder Verfahren, einschließlich der Arbeiten zur Vorbereitung der abzubauenden Kohle;
28. „in Betrieb befindliches Kohlebergwerk“ bezeichnet ein Kohlebergwerk, dessen Einnahmen mehrheitlich durch die Arbeiten zur Gewinnung von Braunkohle, subbituminöser Kohle, bituminöser Kohle oder Anthraziten erwirtschaftet werden und auf das mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) die Erschließung des Bergwerks ist im Gang;
 - b) es wurde in den letzten 90 Tagen Kohle gefördert;
 - c) die Grubenlüfter des Bergwerks sind in Betrieb;
29. „untertägiges Kohlebergwerk“ bezeichnet ein Kohlebergwerk, in dem Kohle gefördert wird, indem Stollen in die Erde bis zum Kohleflöz getrieben werden und die Kohle anschließend mit Ausrüstungen für den Untertagebergbau wie z. B. Abbaumaschinen und kontinuierlichen Bergbaumaschinen für Langfrontbau und Kurzstrebbaud gewonnen und nach über Tage transportiert wird;
30. „übertägiges Kohlebergwerk“ bezeichnet ein Kohlebergwerk, in dem die Kohle nah unter der Erdoberfläche liegt und abgebaut werden kann, indem die Deckschichten aus Gestein und Boden entfernt werden;
31. „Bewetterungsschacht“ bezeichnet einen vertikalen Durchgang, um Frischluft unter Tage zu führen oder Methan und andere Gase aus einem untertägigen Kohlebergwerk abzuleiten;
32. „Absaugstation“ bezeichnet eine Station, die Methan aus dem Gasabsaugsystem eines Kohlebergwerks sammelt;
33. „Absaugsystem“ bezeichnet ein System, das mehrere Methanquellen umfassen kann und methanreiches Gas aus Kohleflözen oder den umgebenden Gesteinsschichten ableitet und zu einer Absaugstation transportiert;

34. „nachbergbauliche Tätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die durchgeführt werden, nachdem Kohle abgebaut und nach über Tage transportiert wurde, einschließlich Verladung, Verarbeitung, Lagerung und Transport der Kohle;
35. „kontinuierliche Messung“ bezeichnet eine Messung, bei der mindestens jede Minute ein Messwert abgelesen wird;
36. „Abluftmethan“ bezeichnet das aus Kohleflözen und anderen gashaltigen Schichten freigesetzte Methan, das in die Belüftungsluft gelangt und über den Bewetterungsschacht abgeführt wird;
37. „Kohlelagerstätte“ bezeichnet ein Gebiet des Landes, das bedeutende **Konzentrationen und Mengen an [...] Kohle** enthält und gemäß der Methodik des Mitgliedstaats für die Dokumentation geologischer Minerallagerstätten definiert ist;
38. „stillgelegtes Kohlebergwerk“ bezeichnet ein Kohlebergwerk[...], **in dem die Kohleförderung eingestellt wurde und voraussichtlich in der Zukunft nicht mehr aufgenommen wird, das gemäß den geltenden Genehmigungserfordernissen oder anderen Vorschriften stillgelegt wurde und für das ein Betreiber, Eigentümer oder Lizenznehmer noch über eine gültige Genehmigung verfügt[...]**;
39. „aufgegebenes Kohlebergwerk“ bezeichnet ein Kohlebergwerk, **in dem die Kohleförderung eingestellt wurde, [...] für das jedoch kein Betreiber, Eigentümer oder Lizenznehmer, der den Verpflichtungen im Rahmen einer aktiven Genehmigung unterliegt, identifiziert werden kann oder das nicht vorschriftsgemäß stillgelegt wurde;**
- 39aa. „alternative Nutzung eines aufgegebenen Kohlebergwerks“** bezeichnet die Nutzung der unterirdischen Bergbauinfrastruktur und der Ausrüstung für den Kohlebergbau für andere Zwecke als die Kohleförderung, einschließlich der Entwicklung von Geothermie- und Wärmespeicherprojekten in gefluteten Bergwerken und von Wasserkraftanwendungen in nicht gefluteten Bergwerken.
- 39a. „Kohlebergbauausrüstung in stillgelegten oder aufgegebenen Kohlebergwerken“** bezeichnet alle Ausrüstungsgegenstände, die mit den methanführenden Schichten verbunden bleiben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gob-Abzugsöffnungen und Entwässerungsrohre;

40. „Kokskohlebergwerk“ bezeichnet ein Bergwerk, bei dem mindestens 50 % der durchschnittlichen Produktionsmenge während der letzten drei verfügbaren Jahre auf Kokskohle im Sinne von Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ entfällt;
41. „Importeur“ bezeichnet eine [...] natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit [...] **Gas, Öl oder Kohle** aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt, einschließlich jeder in der Union niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person, die dazu bestellt wurde, die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen von Kapitel 5 der vorliegenden Verordnung erforderlich sind;.
42. „europäische Norm“ bezeichnet eine Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;
43. „internationale Norm“ bezeichnet eine Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

Artikel 3

Kosten von regulierten Betreibern

- (1) Bei der Festlegung oder Genehmigung von [...] Tarifen oder der Methoden, die von Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern, Betreibern von LNG-Terminals oder anderen regulierten Unternehmen, einschließlich gegebenenfalls Betreibern von unterirdischen Gasspeichern, anzuwenden sind, berücksichtigen die Regulierungsbehörden die zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung entstandenen Kosten und getätigten Investitionen, soweit diese **wirksam und transparent sind**. [...] **Die in Absatz 2 genannten Investitionskosten pro Einheit können von den Regulierungsbehörden verwendet werden, um Richtwerte für die den Betreibern entstandenen Kosten einzuführen.**

33 Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (Abl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1).

- (2) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erstellt und veröffentlicht alle drei Jahre eine Reihe von Indikatoren und entsprechenden Referenzwerten für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit im Zusammenhang mit der Messung, **Überwachung, Meldung, Überprüfung** und Verringerung der Methanemissionen bei vergleichbaren Projekten. **Die zuständigen Regulierungsbehörden und die regulierten Betreiber stellen ACER alle erforderlichen Daten für diesen Vergleich bereit.**

Kapitel 2

Zuständige Behörden und unabhängige Überprüfung

Artikel 4

Zuständige Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... *[...]6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] die Namen und Kontaktangaben der zuständigen Behörden mit. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jegliche Änderungen der Namen oder Kontaktangaben der zuständigen Behörden mit.

- (2) Die Kommission veröffentlicht eine Liste der zuständigen Behörden und aktualisiert diese Liste regelmäßig.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen zur Wahrnehmung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verfügen.

Artikel 5

Aufgaben der zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung **dieser Verordnung nach Maßgabe der ihnen darin ausdrücklich übertragenen Aufgaben [...]** sicherzustellen.
- (2) Die Betreiber und Bergwerksbetreiber lassen den zuständigen Behörden jede erforderliche Unterstützung zukommen, um den zuständigen Behörden die Durchführung der in dieser Verordnung genannten Aufgaben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, insbesondere was den Zutritt **am Standort** und die Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen **sowie – falls es sich um einen Offshore-Standort handelt – die Beförderung zum oder vom Standort anbelangt.**

- (3) Die zuständigen Behörden arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen und können erforderlichenfalls mit Behörden von Drittländern **zusammenarbeiten**, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Die Kommission [...] errichtet ein Netz von zuständigen Behörden [...], um die Zusammenarbeit mit den erforderlichen Vorkehrungen für den Austausch von Informationen **betreffend die Überwachung, Regulierung und Einhaltung sowie von** bewährten Verfahren zu fördern und Konsultationen zu ermöglichen.
- (4) Wenn nach Maßgabe dieser Verordnung Berichte zu veröffentlichen sind, machen die zuständigen Behörden diese Berichte unentgeltlich auf einer dafür vorgesehenen Website und in einem frei zugänglichen, herunterladbaren und **nicht** bearbeitbaren Format (**Lesezugriff**) **öffentlich** zugänglich.

Werden Informationen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG vertraulich behandelt **oder ist dies nach dem Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich**, so geben die zuständigen Behörden an, welche Art von Informationen zurückgehalten werden, und nennen den Grund dafür.

Artikel 6

Inspektionen

- (1) Die zuständigen Behörden führen regelmäßige Inspektionen durch, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen durch die Betreiber oder Bergwerksbetreiber zu kontrollieren. **Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Bewertung der mit jedem Standort verbundenen Risiken, wie etwa die Risiken für die Umwelt, die menschliche Sicherheit und die öffentliche Gesundheit, sowie jeglicher festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung über den Umfang und die Häufigkeit der regelmäßigen Inspektionen entscheiden.** Die erste Inspektion wird bis zum ... [...] 21 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgeschlossen.
- (2) Die Inspektionen umfassen gegebenenfalls Kontrollen vor Ort oder die Prüfung vor Ort von Unterlagen und Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung, Detektions- und Konzentrationsmessungen von Methanemissionen und alle Folgemaßnahmen, die durch oder im Auftrag der zuständigen Behörde unternommen werden, um die Übereinstimmung der Standorte [...] mit den Anforderungen dieser Verordnung zu kontrollieren und zu fördern.

Wird in einer Inspektion ein schwerwiegender Verstoß gegen die Anforderungen dieser Verordnung festgestellt, teilen die zuständigen Behörden als Teil des in Absatz 5 genannten Berichts Abhilfemaßnahmen **einschließlich genauer Fristen** mit, die vom Betreiber oder Bergwerksbetreiber durchzuführen sind. **Alternativ können die zuständigen Behörden beschließen, den Betreiber oder Bergwerksbetreiber anzuweisen, ihnen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Inspektion eine Reihe von Abhilfemaßnahmen zur Behebung der festgestellten Verstöße zur Genehmigung vorzulegen. Diese Maßnahmen werden in den in Absatz 5 genannten Bericht aufgenommen.**

- (3) Nach der in Absatz 1 genannten ersten Inspektion erstellen die zuständigen Behörden **auf der Grundlage einer Risikobewertung** Programme für routinemäßige Inspektionen. Der Zeitraum zwischen den Inspektionen richtet sich nach einer Beurteilung [...] **der Risiken für die Umwelt, die menschliche Sicherheit und die öffentliche Gesundheit** und darf [...] **fünf** Jahre nicht überschreiten. Wird in einer Inspektion ein schwerwiegender Verstoß gegen die Anforderungen dieser Verordnung festgestellt, findet die Folgeinspektion innerhalb eines Jahres statt.
- (4) **Unbeschadet der regelmäßigen Inspektionen führen** [...] **die zuständigen Behörden** Inspektionen durch,
 - a) um begründeten Beschwerden nach Artikel 7 und Verstößen so bald wie möglich nachzugehen, nachdem die zuständigen Behörden von diesen Beschwerden oder Verstößen Kenntnis erlangt haben;
 - b) um sicherzustellen, dass – **sofern von den zuständigen Behörden als relevant erachtet** – Reparaturen von Lecks oder der Austausch von Komponenten im Einklang mit Artikel 14 durchgeführt wurden **und dass Minderungsmaßnahmen im Einklang mit den Artikeln 18, 22 und 26 umgesetzt wurden.**

- (5) Nach jeder Inspektion erstellen die zuständigen Behörden einen Bericht, in dem die Rechtsgrundlage der Inspektion, die durchgeführten Verfahrensschritte, die relevanten Feststellungen und die Empfehlungen für [...] weitere [...] Maßnahmen, die vom Betreiber oder Bergwerksbetreiber durchzuführen sind, dargelegt werden. **Sofern zweckmäßig können die zuständigen Behörden einen Bericht über mehrere verschiedene Inspektionen von Komponenten, Anlagen oder Standorten desselben Betreibers oder Bergwerksbetreibers erstellen, sofern diese Inspektionen im selben Inspektionszeitraum durchgeführt werden.**

Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber **oder Bergwerksbetreiber** übermittelt und innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Inspektion veröffentlicht. Geht der Bericht auf eine Beschwerde gemäß Artikel 7 zurück, unterrichten die zuständigen Behörden den Beschwerdeführer, sobald der Bericht öffentlich zugänglich ist.

Die zuständigen Behörden machen den Bericht [...] **vorbehaltlich Artikel 7** der Richtlinie 2003/4/EG öffentlich zugänglich. [...] **Gilt** für die Informationen **eine Ausnahme** gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG [...], **so** geben die zuständigen Behörden in dem Bericht an, welche Art von Informationen zurückgehalten werden, und nennen den Grund dafür.

- (6) **Die Mitgliedstaaten können mit den einschlägigen Ämtern und Agenturen der Union oder gegebenenfalls anderen geeigneten Stellen förmliche Vereinbarungen über die Bereitstellung spezialisierter fachlicher Beratung zur Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diesen Artikel übertragenen Aufgaben schließen. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt eine Stelle, deren Objektivität möglicherweise durch einen Interessenkonflikt [...] beeinträchtigt ist, nicht als geeignete Stelle.**
- (7) [...] **Kommt der Inspektionsbericht nach Absatz 5 zu dem Schluss, dass die Betreiber oder Bergwerksbetreiber die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, so ergreifen die Betreiber und Bergwerksbetreiber alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre Betriebstätigkeiten mit der Verordnung in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen werden innerhalb der von den zuständigen Behörden festgelegten Frist getroffen [...].**

Bei den zuständigen Behörden eingereichte Beschwerden

- (1) Jede natürliche oder juristische Person [...] kann bei den zuständigen Behörden eine schriftliche Beschwerde **aufgrund eines potenziellen Verstoßes gegen die Anforderungen dieser Verordnung durch Betreiber oder Bergwerksbetreiber** einreichen.
- (2) Die Beschwerden sind hinreichend zu begründen und müssen ausreichende Beweise für den angeblichen Verstoß [...] enthalten.
- (3) Wenn sich herausstellt, dass die Beschwerde keine ausreichenden Beweise enthält, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, unterrichten die zuständigen Behörden den Beschwerdeführer über die Gründe für ihre Entscheidung, keine Untersuchung einzuleiten.
Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn wiederholt Beschwerden eingereicht werden, die nicht hinreichend begründet sind und aus diesem Grund von den zuständigen Behörden als missbräuchlich eingestuft werden.
- (4) Unbeschadet der geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften **und des Absatzes 3** unterrichten die zuständigen Behörden den Beschwerdeführer über die durchgeführten Verfahrensschritte und informieren ihn gegebenenfalls über geeignete alternative Rechtswege wie z. B. die Möglichkeit, bei nationalen Gerichten Rechtsmittel einzulegen, oder sonstige Beschwerdeverfahren auf nationaler oder internationaler Ebene.
- (5) Unbeschadet der geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die zuständigen Behörden auf der Grundlage vergleichbarer Verfahren indikative Fristen fest, innerhalb deren über eine Beschwerde zu entscheiden ist, und veröffentlichen diese.

Prüftätigkeiten und Prüfvermerk

- (1) Die Prüfstellen bewerten die Konformität der Emissionsberichte, die ihnen von Betreibern und Bergwerksbetreibern gemäß dieser Verordnung vorgelegt werden. Sie bewerten die Übereinstimmung der Berichte mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und überprüfen alle verwendeten Datenquellen und Methoden, um die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Berichte zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:
- a) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren;
 - b) Verfahren, Berechnungen, Probenahmen, statistische Verteilungen und Wesentlichkeitsgrade, anhand deren die Methanemissionen bestimmt werden;
 - c) etwaige Risiken einer unsachgemäßen Messung oder Berichterstattung;
 - d) von den Betreibern oder Bergwerksbetreibern verwendete Qualitätskontroll- oder Qualitätssicherungssysteme.
- (2) Bei der Durchführung der Prüftätigkeiten nach Absatz 1 [...] legen die Prüfstellen [...] die gemäß Artikel 29a festgelegten Spezifikationen für die Messung, Quantifizierung und Minderung von Methanemissionen zugrunde. Bis zu dem [...] Zeitpunkt, ab dem die Spezifikationen festgelegt sind, übermitteln die Betreiber oder Bergwerksbetreiber den Prüfstellen für die Zwecke ihrer Prüftätigkeiten Informationen über die einschlägigen Standards oder Methoden, die von den Betreibern angewandt werden.

Die Prüfstellen können Kontrollen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob die verwendeten Datenquellen und Methoden zuverlässig, glaubwürdig und genau sind.

- (3) Stellen die Prüfstellen nach Abschluss der Überprüfung mit hinreichender Sicherheit fest, dass der Emissionsbericht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so stellen sie einen Prüfvermerk aus, in dem die Konformität des Emissionsberichts bestätigt wird und die durchgeführten Prüftätigkeiten angegeben werden.

Die Prüfstellen stellen den Prüfvermerk nur aus, wenn die Methanemissionen anhand zuverlässiger, glaubwürdiger und genauer Daten und Informationen mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden können und sofern die gemeldeten Daten mit den geschätzten Daten im Einklang stehen und vollständig und in sich stimmig sind.

Kommen die Prüfstellen in ihrer Bewertung zu dem Schluss, dass der Emissionsbericht nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so teilen sie dies dem Betreiber oder Bergwerksbetreiber mit **und erteilen dem Betreiber oder Bergwerksbetreiber eine begründete Rückmeldung unter Berücksichtigung anerkannter Standards. Der Betreiber oder der Bergwerksbetreiber legt [...] der Prüfstelle unverzüglich einen überarbeiteten Emissionsbericht vor[...].**

- (4) Die Betreiber und Bergwerksbetreiber lassen den Prüfstellen jede erforderliche Unterstützung zukommen, um die Durchführung der Prüftätigkeiten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, insbesondere was den Zugang zum [...] **Standort** und die Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen betrifft.

[...]

Unabhängigkeit und Akkreditierung oder Zulassung der Prüfstellen

- (1) Die Prüfstellen sind von den Betreibern und Bergwerksbetreibern unabhängig und führen die in dieser Verordnung vorgesehenen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse durch. Deswegen darf weder die Prüfstelle noch ein Teil derselben juristischen Person ein Betreiber oder Bergwerksbetreiber, Eigner eines Betreibers oder Bergwerksbetreibers oder Eigentum eines solchen sein, noch darf sie mit dem Betreiber oder Bergwerksbetreiber Beziehungen unterhalten, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.
- (2) Die Prüfstellen, **bei denen es sich um juristische Personen handelt**, werden durch eine nationale Akkreditierungsbehörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert.
- (2a) **Für die Zwecke dieser Verordnung wird die Akkreditierung von Prüfstellen im Einklang mit der Verordnung (EG)Nr. 765/2008 vorgenommen.**
- (3) Soweit die vorliegende Verordnung keine speziellen Vorschriften für die Akkreditierung von Prüfstellen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
- (3a) **Die Mitgliedstaaten können beschließen, für die Zwecke dieser Verordnung Prüfstellen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, zuzulassen. Mit der Zulassung dieser Prüfstellen wird eine nationalen Behörde betraut, bei der es sich nicht um die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannte nationale Akkreditierungsbehörde handelt.**
- (3b) **Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit nach Absatz 3a Gebrauch zu machen, so stellt er sicher, dass die betreffende nationale Behörde den Anforderungen dieser Verordnung genügt, und legt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten alle Unterlagen vor, die für die Überprüfung der Kompetenz der von ihm gemäß Absatz 3a zugelassenen Prüfstellen erforderlich sind [...].**

Nutzung und Austausch von Informationen [...]

- (1) [...] Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung berücksichtigen die Prüfstellen, die zuständigen Behörden und die Kommission die einschlägigen international verfügbaren [...] Informationen [...], insbesondere in Bezug auf Folgendes:
- a) Aggregation der Methanemissionsdaten nach geeigneten statistischen Methoden;
 - b) [...] **Validierung** der von den Unternehmen zur Quantifizierung der Methanemissionsdaten angewandten Methoden und statistischen Verfahren;
 - c) Entwicklung von Methoden zur Datenaggregation und -auswertung im Einklang mit bewährten wissenschaftlichen und statistischen Verfahren, um eine höhere Genauigkeit der Emissionsschätzungen mit angemessener Charakterisierung der Unsicherheit sicherzustellen;
 - d) Veröffentlichung der **gemeldeten** aggregierten Daten [...] nach Hauptquelle und Berichterstattungsstufe [...] im Einklang mit den Wettbewerbs- und Vertraulichkeitsvorschriften;
 - e) Berichterstattung über festgestellte größere Diskrepanzen zwischen Datenquellen[...].
- (2) Die Kommission kann der Internationalen Beobachtungsstelle für Methanemissionen **öffentlich zugängliche** Methanemissionsdaten übermitteln, die ihr von den zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung zur Verfügung gestellt wurden.

[...]

Kapitel 3

Methanemissionen im Öl- und Gassektor

Artikel 11

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten **innerhalb [...] der Union** durchgeführten Tätigkeiten.

Artikel 12

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Betreiber legen den zuständigen Behörden bis zum ... [*18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] einen Bericht mit [...] **der Quantifizierung der** geschätzten Methanemissionen an der Quelle unter Verwendung von **zumindest** generischen [...] Emissionsfaktoren für alle Quellen vor. **Die Betreiber können auf dieser Stufe beschließen, einen Bericht gemäß den Anforderungen nach Absatz 2 vorzulegen.**
- (2) Die Betreiber legen den zuständigen Behörden [...] bis zum ... [*24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] einen Bericht mit [...] **der Quantifizierung** der Methanemissionen an der Quelle für selbst betriebene Anlagen vor. Für die Berichterstattung auf dieser Stufe können Messungen und Probenahmen an der Quelle vorgenommen werden, die als Grundlage für die Bestimmung von spezifischen Emissionsfaktoren für die **Quantifizierung von Emissionen [...] dienen.**
- (3) Die Betreiber legen den zuständigen Behörden bis zum ... [*36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] und bis zum 31. [...] **Mai** jedes Folgejahres einen Bericht mit [...] **einer Quantifizierung der** direkten Messungen der Methanemissionen an der Quelle für selbst betriebene Anlagen nach Absatz 2 vor, ergänzt durch Messungen der Methanemissionen auf Standortebene, um die Bewertung und Überprüfung der nach Standorten aggregierten Schätzungen der Methanemissionen an der Quelle **zu verbessern [...]**.

Vor der Einreichung bei den zuständigen Behörden stellen die Betreiber sicher, dass die in diesem Absatz genannten Berichte von einer Prüfstelle bewertet werden und einen gemäß den Artikeln 8 und 9 ausgestellten Prüfvermerk enthalten.

- (4) [...] **Die in der Union niedergelassenen Unternehmen legen** den zuständigen Behörden **des Mitgliedstaats, in dem sich die Anlage befindet, bis zum... [36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** einen Bericht vor, der [...] **die Quantifizierung der** Methanemissionen an der Quelle für nicht selbst betriebene Anlagen enthält, **sofern diese nicht bereits von einem Betreiber in Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 gemeldet wurden.** Für die Berichterstattung auf dieser Stufe können Messungen und Probenahmen an der Quelle vorgenommen werden, die als Grundlage für die Bestimmung von spezifischen Emissionsfaktoren für Emissionsschätzungen dienen.
- (5) **Die i[...]** in der Union niedergelassenen Unternehmen legen den zuständigen Behörden **des Mitgliedstaats, in dem sich die Anlage befindet,** bis zum ... *[48 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* und bis zum 31. [...] Mai jedes Folgejahres einen Bericht [...] **vor, der [...] die Quantifizierung der** Methanemissionen an der Quelle für nicht selbst betriebene Anlagen nach Absatz 4 [...] enthält, **sofern diese nicht bereits von einem Betreiber in Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 3 gemeldet wurden,** ergänzt durch Messungen der Methanemissionen auf Standortebene, um die Bewertung und Überprüfung der nach Standorten aggregierten Schätzungen der Methanemissionen an der Quelle zu ermöglichen.

Vor der Einreichung bei den zuständigen Behörden stellen die Unternehmen sicher, dass die in diesem Absatz genannten Berichte von einer Prüfstelle bewertet werden und einen gemäß den Artikeln 8 und 9 ausgestellten Prüfvermerk enthalten.

- (6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Berichte beziehen sich auf den Zeitraum des letzten verfügbaren Kalenderjahres und enthalten zumindest die folgenden Informationen:
- Art der Emissionsquelle und [...] **Standort;**
 - detaillierte Daten für jede [...] **Art von Emissionsquelle;**
 - detaillierte Informationen über die Quantifizierungsmethoden [...] ;

- d) alle Methanemissionen für selbst betriebene Anlagen;
- e) Anteil am Eigentum und Methanemissionen der nicht selbst betriebenen Anlagen, multipliziert mit dem Eigentumsanteil;
- f) Liste der Rechtspersonen, die die operative Kontrolle über die nicht selbst betriebenen Anlagen ausüben.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Berichtsvorlage für die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 genannten Berichte fest, **wobei sie den einheitlichen Berichtstabellen für die elektronische Berichterstattung über Treibhausgasemissionen im Rahmen des VN-Klimaübereinkommens (UNFCCC) und den jüngsten technischen Leitfäden und Berichtsvorlagen der Methanpartnerschaft für den Öl- und Gassektor (im Folgenden „OGMP“) Rechnung trägt**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 32 Absatz 2 erlassen. [...] **Bis zum Erlass der einschlägigen Durchführungsrechtsakte können die Betreiber [...] gegebenenfalls die jüngsten technischen Leitfäden und Berichtsvorlagen der OGMP für vorgelagerte bzw. für mittlere und nachgelagerte Tätigkeiten verwenden.**

- (7) Für die Messungen auf Standortebene nach den Absätzen 3 und 5 werden [...] **geeignete Quantifizierungstechniken eingesetzt, [...] wobei der wirtschaftliche und ökologische Nettogewinn berücksichtigt wird.** [...]
- (8) Bei erheblichen Abweichungen zwischen den Emissionen, die mit Methoden für die Messung an der Quelle quantifiziert wurden, und den Emissionen, die sich aus der Messung auf Standortebene ergeben, [...] **legen entweder der Betreiber oder gegebenenfalls das Unternehmen eine Begründung für die Abweichung vor. Ist die Abweichung nicht auf die Unsicherheit der eingesetzten Quantifizierungstechniken zurückzuführen, so kann die zuständige Behörde innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten, die von dieser zuständigen Behörde festgelegt wird, eine zusätzliche Messung verlangen.**

- (9) Bei Gasinfrastrukturen werden **direkte** Methanemissionsmessungen [...] oder **diesbezügliche Quantifizierungen nach Maßgabe der gemäß Artikel 29a festgelegten Spezifikationen** durchgeführt. **Bis zur Festlegung der entsprechenden Methoden können die Betreiber bei der Durchführung von Messungen an der Quelle die bewährten Verfahren heranziehen, die im Rahmen von durch die Union oder das Umweltpogramm der Vereinten Nationen kofinanzierten Messkampagnen ermittelt wurden.**
- (10) Wenn Informationen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 **des Europäischen Parlaments und des Rates** [...] vertraulich behandelt werden, geben die Betreiber in dem Bericht an, welche Art von Informationen zurückgehalten werden, und nennen den Grund dafür.
- (11) Die zuständigen Behörden machen die in diesem Artikel genannten Berichte innerhalb von drei Monaten nach Vorlage durch die Betreiber gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Öffentlichkeit und der Kommission zugänglich.

Artikel 13

Allgemeine Verpflichtung zur Emissionsminderung

Die Betreiber [...] **ergreifen alle geeigneten Minderungsmaßnahmen, um [...] Methanemissionen bei ihren Betriebstätigkeiten zu verhindern und zu minimieren.**

34 Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

Lecksuche und Reparatur

- (1) Die Betreiber legen den zuständigen Behörden bis zum ... *[...] 9 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] ein Programm für die Lecksuche und Reparatur vor, in dem die Inhalte der [...] **Inspektionen und Tätigkeiten**, die gemäß den Anforderungen dieses Artikels, **des Anhangs I Teile 1 und 2 sowie der einschlägigen gemäß Artikel 29a Absatz 1 festgelegten Spezifikationen durchzuführen sind, einschließlich der jeweiligen Firsten angegeben sind. Werden Änderungen an dem Programm für die Lecksuche und Reparatur vorgenommen, so legen die Betreiber den zuständigen Behörden das Programm baldmöglichst erneut vor.**

Die zuständigen Behörden können vom Betreiber verlangen, das Programm unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung zu ändern.

- (2) Die Betreiber [...] **leiten** bis zum ... *[...] 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] eine Inspektion **vom Typ 2 zur Lecksuche und Reparatur** aller relevanten Komponenten ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß dem in Absatz 1 genannten Programm zur Lecksuche und Reparatur **ein**.

Danach werden [...] Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur **vom Typ 1 und 2 mit folgenden Häufigkeiten durchgeführt:**

- a) **für oberirdische und unterirdische Komponenten, ausgenommen Verteilungsnetze, für Verteilungsnetze und für Offshore-Komponenten, auch unter dem Meeresgrund: gemäß den Mindesthäufigkeiten nach Anhang I Teil 1;**
- b) **für alle übrigen Komponenten: Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 1 alle sechs Monate und Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 2 alle zwölf Monate.**

[...]

- (2a) Die Betreiber können nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden beschließen, anstelle einer Inspektion zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 1 eine Inspektion zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 2 durchzuführen.**

Anstelle von oder in Verbindung mit Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur können die Betreiber Systeme zur kontinuierlichen Überwachung einsetzen, sofern

- a) die zuständigen Behörden deren Verwendung im Rahmen von Programmen zur Lecksuche und Reparatur gemäß Absatz 1 genehmigen,**
- b) die Messung auf der Ebene jeder einzelnen potenziellen Emissionsquelle durchgeführt wird und**
- c) die Systeme zur kontinuierlichen Überwachung den Mindestwerten gemäß den Absätzen 3 und 4 und den Anforderungen nach Anhang I Teil 2 genügen.**

- (2aa) (neu) Wenn Betreiber, die fossiles Gas oder Öl produzieren oder verarbeiten, auf der Grundlage von Messungen in den fünf vorangegangenen Jahren nachweisen, dass weniger als 1 % ihrer Komponenten eine Leckage aufweisen, können vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden unterschiedliche Häufigkeiten für die Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur bei Komponenten, bei denen keine Leckagen festgestellt wurden, vorgesehen werden, sofern**

- a. bei allen Komponenten an den Verarbeitungsstandorten Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 1 mindestens alle 12 Monate durchgeführt werden;**
- b. bei mindestens 25 % aller Komponenten an den Verarbeitungsstandorten Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 2 alle 12 Monate durchgeführt werden, wobei sichergestellt wird, dass alle Komponenten alle 48 Monate überprüft werden;**

- c. bei allen Komponenten an den Verarbeitungsstandorten Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 1 mindestens alle 36 Monate durchgeführt werden;
- d. bei allen Komponenten an den Produktionsstandorten Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 2 mindestens alle 60 Monate durchgeführt werden.

Übersteigt die Anzahl der bei den gemäß Unterabsatz 1 durchgeführten Inspektionen festgestellten Leckagen 1 %, so unterliegt der Betreiber den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 2 und 2a.

(3) [...] Bei der Durchführung der Inspektionen nutzen die Betreiber Detektionsgeräte mit folgenden Mindestgrenzwerten für die Lecksuche:

- a) für Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 1: 7000 ppm oder 17 g/h Methan bei Standardtemperatur und -druck gemäß den Herstellerangaben für Betrieb und Wartung;
- b) für Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 2:
 - i) 10 ppm oder 0,15 g/h Methan für oberirdische Komponenten;
 - ii) 3 000 ppm oder 5 g/h Methan für unterirdische Komponenten und Überwasser-Offshore-Komponenten;
 - iii) 7 000 ppm oder 17 g/h für Unterwasser-Offshore-Komponenten und Offshore-Komponenten unter dem Meeresgrund bei Standardtemperatur und -druck gemäß den Herstellerangaben für Betrieb und Wartung.

(4) Die Betreiber reparieren oder ersetzen alle Komponenten, bei denen [...] **mindestens die folgenden Methanemissionswerte** festgestellt wurden:

a) [...] für Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 1: 7 000 ppm oder 17 g/h oder mehr Methan bei Standardtemperatur und -druck;

b) für Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur vom Typ 2:

i) 500 ppm oder 1 g/h oder mehr Methan für oberirdische Komponenten;

ii) 3 000 ppm oder 5 g/h Methan für unterirdische Komponenten und Überwasser-Offshore-Komponenten;

iii) 7 000 ppm oder 17 g/h für Unterwasser-Offshore-Komponenten und Offshore-Komponenten unter dem Meeresgrund bei Standardtemperatur und -druck.

(4a) Die Reparatur oder der Austausch der [...] in Absatz 4 genannten Komponenten erfolgt unmittelbar nach **der Ortung der Leckage** oder so bald dies möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen im Falle eines ersten Reparaturversuchs und von 30 Tagen im Falle einer vollständigen Reparatur nach der Ortung. **Die Betreiber räumen Reparaturen größerer Lecks Vorrang ein.**

[...] Ist die Reparatur oder der Austausch beim ersten Reparaturversuch nicht innerhalb von fünf Tagen erfolgreich oder möglich oder geht der Betreiber davon aus, dass eine vollständige Reparatur innerhalb von 30 Tagen aus Sicherheitsgründen, verwaltungstechnischen oder technischen Erwägungen nicht erfolgreich oder nicht möglich ist, so legt der Betreiber einen entsprechenden Nachweis vor und erstellt spätestens [15] Tage nach der Ortung der Leckage einen Reparaturplan gemäß Anhang Ia. [...] Der Reparaturplan enthält alle erforderlichen Nachweise, die die Entscheidung, die Reparatur aufzuschieben, rechtfertigen. Der Reparaturplan muss gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen so gering wie möglich sind, wobei Sicherheitsgründe sowie verwaltungstechnische und technische Erwägungen beachtet werden. Die zuständigen Behörden können vom Betreiber verlangen, den Reparaturplan unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung zu ändern. Die Reparatur oder der Austausch erfolgt so bald wie möglich.

Sicherheitsgründe, **verwaltungstechnische** und technische Erwägungen gemäß Unterabsatz 2 [...] beschränken sich auf die Sicherheit des Personals und von Personen in der Nähe, **die planmäßige Wartung, die Nichtverfügbarkeit von Komponenten, die für die Reparatur oder den Austausch benötigt werden, Umweltauswirkungen, eine erhebliche Verschlechterung der Gasversorgungslage, die voraussichtlich zu einer der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938³⁵ genannten Situationen führt, das Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens oder eine erforderlichen Verwaltungsgenehmigung**, [...] den Zugang zu der Komponente und die Verfügbarkeit der **für die Reparatur der Komponente erforderlichen Teile**. Erwägungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen können Fälle einschließen, bei denen eine Reparatur zu höheren Methanemissionen führen könnte als der Verzicht auf eine Reparatur.

- (4b) Wenn eine [...] Abschaltung erforderlich ist, damit die Reparatur oder der Austausch durchgeführt werden kann, [...] **versuchen** die Betreiber, die Leckage innerhalb eines Tages nach ihrer Ortung zu minimieren, und reparieren das Leck bis zum Ende der nächsten planmäßigen [...] Abschaltung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, **es sei denn, eine frühere Reparatur könnte nach vernünftigem Ermessen zu einem schlechteren Umweltergebnis in Bezug auf die Emissionen führen, d. h. zu einer Situation, in der die während der Reparaturarbeiten abgelassene Menge an Methan sehr wahrscheinlich erheblich höher wäre als die Methanmenge, die ohne eine Reparatur austreten würde; oder es sei denn, eine frühere Reparatur könnte nach vernünftigem Ermessen in kleinen Verbundnetzen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen.** [...] Alle erforderlichen Nachweise, die die Entscheidung, die Reparatur aufzuschieben, rechtfertigen, sind den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen. Entscheidungen über den Aufschub einer Reparatur müssen vor ihrer Durchführung von den zuständigen Behörden genehmigt werden und sind in den Reparaturplan gemäß Anhang Ia aufzunehmen. Die zuständigen Behörden können vom Betreiber verlangen, den Reparaturplan unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung zu ändern.

35 Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

- (5) Unbeschadet Absatz 2 führen Betreiber Inspektionen an Komponenten durch, bei denen
- während einer früheren Inspektion Methanemissionen **in Höhe oder oberhalb der Schwellenwerte nach Absatz 4 bei Standardtemperatur und -druck** festgestellt wurden, und zwar so bald wie möglich nach Durchführung der Reparatur gemäß Absatz 4, spätestens jedoch [...] **zwei Monate** danach, um sicherzustellen, dass die Reparatur erfolgreich war; **und [...]**
 - Methanemissionen [...] **unterhalb der Schwellenwerte nach Absatz 4 bei Standardtemperatur und -druck** festgestellt wurden, und zwar spätestens drei Monate nach Feststellung der Emissionen, um zu kontrollieren, ob sich der Umfang des Methanverlusts verändert hat.

Wenn ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko von Methanverlusten festgestellt wird, können die zuständigen Behörden empfehlen, in kürzeren Abständen Inspektionen der betreffenden Komponenten durchzuführen.

- (6) Unbeschadet der Bericht[...]spflichten nach Absatz 7 führen die Betreiber Aufzeichnungen über alle festgestellten Leckagen unabhängig von deren Umfang und überwachen diese [...] **regelmäßig und stellen sicher**, dass sie im Einklang mit Absatz 4 repariert werden.

Die Betreiber bewahren die entsprechenden Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre lang auf und legen die Informationen den zuständigen Behörden auf Anfrage vor.

- (7) Die Betreiber legen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die betreffenden Anlagen befinden, [...] **alle sechs Monate sämtliche Inspektionsberichte** mit den Ergebnissen der **während der letzten sechs Monate durchgeföhrten** Inspektionen vor [...]. Der **Inspektionsbericht** enthält mindestens die in Anhang **Ia** genannten Angaben.

Die zuständigen Behörden können vom Betreiber verlangen, den [...] **Inspektionsbericht** unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung zu ändern.

- (8) Die Betreiber können die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben delegieren. Die Delegierung von Aufgaben lässt die Verantwortung der Betreiber unberührt und hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Überwachung durch die zuständigen Behörden.
- (9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Dienstleister **und Betreiber** Zertifizierungs- und Akkreditierungssysteme oder gleichwertige Qualifikationssysteme einschließlich geeigneter Schulungsprogramme für die Inspektionen verfügbar sind.

(10) [...]

(10a) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie 2008/56/EG sind Offshore-Erdöl- und -Erdgasbohrungen, die sich in einer Tiefe von mehr als 700 m befinden, von den Verpflichtungen gemäß diesem Artikel ausgenommen.

Artikel 15

Beschränkungen des Ablassens und Abfackelns

- (1) Das Ablassen ist außer unter den in diesem Artikel genannten Umständen verboten. Routinemäßiges Abfackeln ist verboten.
- (2) Das Ablassen **und Abfackeln** ist nur in den folgenden Situationen erlaubt:
 - a) in einem Notfall oder bei einer Betriebsstörung und
 - b) falls es für Betrieb, **Anfertigung**, Reparatur, Wartung, **Stilllegung** oder Prüfung von Komponenten oder Ausrüstungen unvermeidbar und unbedingt notwendig ist und die Bericht[...]spflichten nach Artikel 16 eingehalten werden.

- (3) Das Ablassen **und Abfackeln** nach Absatz 2 Buchstabe b umfasst die folgenden spezifischen Situationen, in denen ein Ablassen **oder gegebenenfalls Abfackeln** nicht vollständig abgestellt werden kann:
- a) während des normalen Betriebs [...] von **Komponenten, die für das Ablassen ausgelegt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf pneumatische Steuerungen und Pumpen, Kompressoren, Atmosphärendruck-Lagertanks, Probenahmen für Messgeräte und Trockengasdichtungen**, sofern die Ausrüstung [...] die **Standards** erfüllt [...], die in den delegierten Rechtsakten nach Artikel 29a Absatz 2 festgelegt sind;
 - b) um in einem Bohrloch zurückbleibende Flüssigkeit zu entlasten oder auf Atmosphärendruck zu bringen;
 - c) während des Eichens oder Beprobens eines Lagertanks oder sonstigen Niederdruckbehälters, **sofern der Tank oder Behälter die Standards erfüllt, die in den delegierten Rechtsakten nach Artikel 29a Absatz 2 festgelegt sind**;
 - d) während des Entladens von Flüssigkeiten aus einem Lagertank oder sonstigem Niederdruckbehälter in ein Transportfahrzeug, [...] **sofern der Tank oder Behälter die Standards erfüllt, die in den delegierten Rechtsakten nach Artikel 29a Absatz 2 festgelegt sind**;
 - e) während der Reparatur, [...] Wartung **und Stilllegung**, einschließlich Abblasen und Drucklosmachen, um Reparatur und Wartung durchführen zu können;
 - f) während eines Bradenhead-Tests;
 - g) während einer Packer-Dichtheitsprüfung;
 - h) während eines Produktionstests mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden;
 - i) wenn das Methan die [...] **Leitungsspezifikationen** nicht erfüllt, vorausgesetzt, der Betreiber analysiert zweimal wöchentlich Methanproben, um festzustellen, ob die Spezifikationen erreicht werden, und leitet das Methan in eine Sammelleitung, sobald die Leitungsspezifikationen erfüllt werden;

- j) während der Inbetriebnahme von Rohrleitungen, Ausrüstungen oder Anlagen, jedoch nur solange dies notwendig ist, um Verunreinigungen, die in die Rohrleitung oder Ausrüstung gelangt sind, herauszuspülen;
 - k) während des Molchens, [...] **des** Abblasens zum Zweck der Reparatur, **der Stilllegung** [...] oder [...] des Durchspülens einer [...] Leitung zum Zweck der Reparatur oder Wartung, jedoch nur, wenn das Gas nicht eingeschlossen oder in einen nicht betroffenen Teil der Leitung umgeleitet werden kann.
- (4) In den Fällen, in denen Ablassen gemäß den Absätzen 2 und 3 erlaubt ist, erfolgt das Ablassen durch die Betreiber nur dann, wenn Abfackeln technisch nicht durchführbar ist oder die Sicherheit des Betriebs oder des Personals gefährdet ist **oder zu einem schlechteren Umweltergebnis in Bezug auf die Emissionen führt.** [...] **In diesem Fall unterrichten** die Betreiber [...] **im Rahmen der** Bericht[...]spflichten nach Artikel 16 [...] **die** zuständigen Behörden [...] **entsprechend und erbringen einen Nachweis für** die Notwendigkeit [...] **des Ablassens anstelle des Abfackelns.**
- (5) Ist das Abfackeln [...] **gemäß den Absätzen 2 und 3 erlaubt, so fackeln die Betreiber nur ab**, wenn eine Reinjektion, Nutzung vor Ort, **Lagerung zur späteren Nutzung** oder Weiterleitung des Methans an einen Markt aus anderen Gründen als wirtschaftlichen Erwägungen nicht durchführbar ist. **In diesem Fall** weisen die Betreiber im Rahmen der Bericht[...]spflichten nach Artikel 16 gegenüber den zuständigen Behörden die Notwendigkeit der Entscheidung für Abfackeln **anstelle von** Reinjektion, Nutzung vor Ort, **Lagerung zur späteren Nutzung** oder Weiterleitung des Methans an einen Markt nach.
- (6) **Wird ein Standort als Ganzes gebaut, ersetzt oder renoviert, verwenden die Betreiber nur emissionsfreie Steuerungen und Pumpen. Wird ein Teil eines Standorts ersetzt oder modernisiert, so verwenden die Betreiber in diesem Teil nur emissionsfreie Steuerungen und Pumpen.**

- (7) Ist für die Durchführung dieses Artikels ein Genehmigungsverfahren oder eine anderweitige behördliche Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich oder führt eine nicht verfügbare Ausrüstung zu einer außergewöhnlichen Verzögerung der für die Durchführung erforderlichen Maßnahmen, so legen die Betreiber den zuständigen Behörden einen Zeitplan für die Durchführung vor. Der Zeitplan muss ausreichende Nachweise für die in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen enthalten, und die vollständige Durchführung darf ... [*...]zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] nicht überschreiten. Die zuständigen Behörden können verlangen, dass Änderungen an dem Zeitplan vorgenommen werden.

Artikel 16

Meldung von Ablass- und Abfackelvorgängen

- (1) Die Betreiber unterrichten die zuständigen Behörden über Ablass- und Abfackelvorgänge,
- a) die durch einen Notfall oder eine Betriebsstörung verursacht werden, **oder**
 - b) die insgesamt 8 Stunden oder länger innerhalb von 24 Stunden nach Beginn eines einzelnen Vorgangs andauern, **mit Ausnahme des kontrollierten Abfackelns während einer Abschaltung, das im jährlichen Bericht anzugeben ist.**

Die Meldung nach Unterabsatz 1 erfolgt umgehend nach dem betreffenden Vorgang und spätestens innerhalb von 48 Stunden nach dessen Beginn bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betreiber davon Kenntnis erlangt hat, **mit den in Anhang II vorgeschriebenen Angaben.**

- (2) **Im Rahmen des einschlägigen Berichts nach Artikel 12 legen** die Betreiber [...] den zuständigen Behörden [...] **Informationen zu allen in Absatz 1 und in Artikel 15 genannten Ablass- und Abfackelvorgänge mit den in Anhang II vorgeschriebenen Angaben vor.**

[...]

Anforderungen an die Effizienz von Gasfackeln

- (1) Wird [...] ein Standort als Ganzes oder in Teilen gebaut, ersetzt oder [...] renoviert oder werden neue Gasfackeln oder andere Verbrennungsvorrichtungen installiert [...], so installieren die Betreiber ausschließlich Verbrennungsvorrichtungen mit Selbstzünder oder Dauerzündbrenner, die Kohlenwasserstoffe [...] **mindestens zu 98 %** zerstören und entfernen.
- (2) Die Betreiber stellen sicher, dass alle Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen, die im normalen Betrieb verwendet werden, bis zum ... [18 [...] Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Die Betreiber führen [...] monatlich Inspektionen der Gasfackeln im Einklang mit den Vorgaben nach Anhang III durch; davon ausgenommen sind Gasfackeln, die nicht im normalen Betrieb verwendet werden, welche die Betreiber vor jeder Nutzung überprüfen.

Alternativ zur monatlichen Inspektion einer Gasfackel können die Betreiber im Einklang mit den Vorgaben nach Anhang III Geräte für eine kontinuierliche Überwachung an dieser Gasfackel einsetzen.

- (4) Werden Selbstzünder oder Dauerzündbrenner verwendet, so sind Flammenwächter zur kontinuierlichen Überwachung der Hauptflamme oder der Pilotflamme zu verwenden, um sicherzustellen, dass keine Ablass aufgrund eines Flammabisses erfolgt.

Inaktive Bohrlöcher, vorübergehend verfüllte Bohrlöcher und dauerhaft verfüllte und aufgegebene Bohrlöcher

[...]

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen und veröffentlichen bis zum ... [*12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*] ein Bestandsverzeichnis aller **erfassten** inaktiven Bohrlöcher, **vorübergehend verfüllten Bohrlöcher und dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöcher**, die sich in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden – **soweit Informationen über den Standort verfügbar sind oder Standorte mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können** –, das zumindest die in Anhang IV Teil 1 genannten Angaben enthält.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten mit insgesamt 40 000 oder mehr inaktiven Bohrlöchern, vorübergehend verfüllten Bohrlöchern und dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöchern einen Plan zur Vervollständigung des Bestandverzeichnisses, das alle inaktiven Bohrlöcher, vorübergehend verfüllten Bohrlöcher und dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöcher, die sich in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden – **soweit Informationen über den Standort verfügbar sind oder Standorte mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können** – und zumindest die in Anhang IV Teil 1 genannten Angaben enthält, erstellen und ihn veröffentlichen, sofern
- (a) bis zum [*12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] mindestens 20 % dieser Bohrlöcher in das Bestandverzeichnis aufgenommen sind, wobei inaktive Bohrlöcher und vorübergehend verfüllte Bohrlöcher Vorrang haben;
 - (b) bis zum [*24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] mindestens 40 % dieser Bohrlöcher in das Bestandverzeichnis aufgenommen sind;
 - (c) danach alle 12 Monate mindestens zusätzliche 15 % dieser Bohrlöcher in das Bestandverzeichnis aufgenommen sind;
 - (d) alle Bohrlöcher spätestens [*72 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] in das Bestandverzeichnis aufgenommen sind.

Der Plan wird von den zuständigen Behörden genehmigt.

[...]

[...] (2) **Unbeschadet Absatz 3 werden [...] Berichte, die Angaben zur Quantifizierung der Methanemissionen und – sofern eine entsprechende Überwachungsausrüstung an den Bohrköpfen vorhanden ist – zur Drucküberwachung sämtlicher inaktiven Bohrlöcher und vorübergehend verfüllten Bohrlöcher enthalten, den zuständigen Behörden bis zum [...] [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und bis zum [...] 31. Mai jedes Folgejahres vorgelegt und beziehen sich auf das letzte verfügbare Kalenderjahr.**

Die Berichte nach diesem Artikel enthalten Angaben zu den in die Luft und gegebenenfalls ins Wasser abgegebenen Methanemissionen, wobei die gemäß Artikel 29a Absatz 1 festgelegten Spezifikationen zugrunde zu legen sind. Melden Betreiber oder Mitgliedstaaten Methanemissionen im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen die Union oder der betreffende Mitgliedstaat als Vertragspartei angehört, so können die Berichte nach diesem Artikel die im Rahmen dieser Übereinkommen gemeldeten Informationen enthalten.

Die Berichte über inaktive Bohrlöcher und vorübergehend verfüllte Bohrlöcher in Mitgliedstaaten mit 40 000 oder mehr inaktiven Bohrlöchern, vorübergehend verfüllten Bohrlöchern und dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöchern sind gemäß diesem Absatz innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme der Bohrlöcher in das Bestandsverzeichnis vorzulegen und danach mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.

(3) Ergeben fünf aufeinanderfolgende, jährlich durchgeführte Quantifizierungen der Methanemissionen und – sofern eine entsprechende Überwachungsausrüstung an den Bohrköpfen vorhanden ist – Drucküberwachungen eines vorübergehend verfüllten Onshore-Bohrlochs, dass keine Methanemissionen verursacht werden, so ist Absatz 2 nicht mehr auf dieses Bohrloch anwendbar.

Ergeben zwei aufeinanderfolgende, alle zwei Jahre durchgeführte Quantifizierungen der Methanemissionen und – sofern eine entsprechende Überwachungsausrüstung an den Bohrköpfen vorhanden ist – Drucküberwachungen eines inaktiven Offshore-Bohrlochs oder eines vorübergehend verfüllten Offshore-Bohrlochs, dass keine Methanemissionen verursacht werden, so ist Absatz 2 nicht mehr auf dieses Bohrloch anwendbar.

- (4) **Wird den zuständigen Behörden ein zuverlässiger Nachweis darüber vorgelegt, dass es wesentliche Methanemissionen aus einem dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrloch gegeben hat, und wurde dieser Nachweis von einer Prüfstelle bestätigt, so gelten die in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf vorübergehend verfüllte Bohrlöcher für dieses Bohrloch. In diesem Fall wird die Sanierung, der Rückbau oder die Verfüllung dieses Bohrlochs von der verantwortlichen Partei vorgenommen, sofern dies technisch machbar ist und nur wenn die damit verbundene Verringerung der oben genannten wesentlichen Emissionen kumuliert über 100 Jahre die Umweltauswirkungen der notwendigen Arbeiten aufwiegt.**
- (5) **Die in diesem [...] Artikel genannten Berichte müssen [...] von einer Prüfstelle bewertet werden und einen gemäß den Artikeln 8 und 9 ausgestellten Prüfvermerk enthalten.**
- [...](6) **Die zuständigen Behörden machen die in diesem Artikel genannten Berichte innerhalb von drei Monaten nach Vorlage durch die Betreiber gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Öffentlichkeit und der Kommission zugänglich.**
- [...](7) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 erfüllen. Legt eine verantwortliche Partei zuverlässige Nachweise darüber vor, dass sie nicht über ausreichende finanzielle Sicherheiten zur Erfüllung dieser Verpflichtungen verfügt, oder kann die verantwortliche Partei nicht ermittelt werden, so liegt die Verantwortung bei dem Mitgliedstaat.**

[...] (8) Die Mitgliedstaaten oder die verantwortliche Partei nach Absatz 7 erstellen bis zum [...] 28 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Minderungspläne [...], um inaktive Bohrlöcher **und vorübergehend verfüllte Bohrlöcher** [...] zu sanieren, zurückzubauen und dauerhaft zu verfüllen, die zumindest die in Anhang IV Teil 2 genannten Angaben enthalten und einen Durchführungszeitraum vorsehen, der spätestens 12 Monate nach Vorlage des ersten Berichts nach Absatz 2 beginnt.

Die Minderungspläne stützen sich auf die in Absatz 1 genannten Bestandsverzeichnisse **und die in Absatz 2 genannten Berichte**, um die vorrangigen Maßnahmen zu bestimmen, einschließlich:

- a) Sanierung, Rückbau und dauerhafte Verfüllung von Bohrlöchern;
- b) des Rückbaus der zugehörigen Zufahrtsstraßen **oder gegebenenfalls des umliegenden unter Wasser befindlichen Bodens**;
- c) der Wiederherstellung des von Bohrlöchern und den früheren Betriebstätigkeiten betroffenen Lands, Wassers, **Meeresbodens** und Lebensraums;
- d) [...] **regelmäßiger** Kontrollen, um sicherzustellen, dass [...] **vorübergehend verfüllte Bohrlöcher und, sofern dies zweckmäßig erscheint, dauerhaft verfüllte sowie aufgegebene Bohrlöcher** nicht länger eine Methanemissionsquelle sind.

(9) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie 2008/56/EG sind Offshore-Erdöl- und -Erdgasbohrungen, die sich in einer Tiefe von mehr als [7 00 m] befinden, von den Verpflichtungen gemäß diesem Artikel ausgenommen.

(10) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie 2008/56/EG und vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde können Offshore-Bohrlöcher, die sich in einer Wassertiefe zwischen 200 und 700 Metern befinden, von den Verpflichtungen dieses Artikels ausgenommen werden, wenn der Betreiber nachweist, dass bei den vor der Bohrung oder nach Unfällen während des Betriebs durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen dokumentiert wurde, dass keine Möglichkeit einer Migration potenziell austretenden Methans in die Atmosphäre besteht.

Kapitel 4

Methanemissionen im Kohlesektor

ABSCHNITT I

ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG FÜR IN BETRIEB BEFINDLICHE BERGWERKE

Artikel 19

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für in Betrieb befindliche untertägige und obertägige Kohlebergwerke.
- (2) Zu den Methanemissionen aus in Betrieb befindlichen untertägigen Kohlebergwerken zählen die folgenden Emissionen:
 - a) Methanemissionen aus allen vom Bergwerksbetreiber genutzten Bewetterungsschächten;
 - b) Methanemissionen aus Absaugstationen und aus dem Methanabsaugsystem, unabhängig davon, ob sie durch beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Ablassen oder unvollständige Verbrennung in Gasfackeln entstehen;
 - c) Methanemissionen, die während nachbergbaulicher Tätigkeiten **und im Bereich des Bergwerks** entstehen.
- (3) Zu den Methanemissionen aus in Betrieb befindlichen obertägigen Kohlebergwerken zählen die folgenden Emissionen:
 - a) Methanemissionen, die im Kohlebergwerk während des Abbauprozesses entstehen;
 - b) Methanemissionen, die während nachbergbaulicher Tätigkeiten **und im Bereich des Bergwerks** entstehen.

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Für untertägige Kohlebergwerke führen Bergwerksbetreiber eine kontinuierliche direkte Messung und Quantifizierung *an der Quelle* an allen [...] Bewetterungsschächten [...] durch. **Die Bergbaubetreiber melden den zuständigen Behörden die jährlichen Methanfreisetzung**en je Bewetterungsschacht in kt Methan, unter Einsatz von Ausrüstungen und Methoden mit einer Messgenauigkeit mit einer Toleranz von +/- 5 % der gemeldeten Menge oder +/- 0,5 kt Methan, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- (2) Die Betreiber von Absauganlagen nehmen kontinuierliche **direkte** Messungen **und Quantifizierungen der gesamten Freisetzung**en von abgelassenem und abgefackeltem Methan **an der Quelle** vor, unabhängig davon, aus welchen Gründen das Ablassen oder Abfackeln erfolgt.
- (3) Bei übertägigen Kohlebergwerken verwenden Bergwerksbetreiber lagerstättenspezifische Methanemissionsfaktoren für Kohlebergwerke, um die durch die Bergbautätigkeiten verursachten Emissionen zu quantifizieren. Die Bergwerksbetreiber bestimmen diese Emissionsfaktoren vierteljährlich nach geeigneten wissenschaftlichen Standards und unter Berücksichtigung der Methanemissionen aus umgebenden Schichten.
- (4) Die Messungen und Quantifizierungen nach den Absätzen 1 und 3 erfolgen **nach den gemäß Artikel 29a Absatz 1 festgelegten Spezifikationen**. Bis zur Festlegung der entsprechenden Spezifikationen können die Betreiber bei der Durchführung von **Messungen an der Quelle die bewährten Verfahren heranziehen, die im Rahmen von durch die Union oder das Umweltprogramm der Vereinten Nationen kofinanzierten Messkampagnen ermittelt wurden**.

Bei den kontinuierlichen **direkten Messungen und Quantifizierungen an der Quelle** nach den Absätzen 1 und 2 können, falls die Messvorrichtung über einem gewissen Zeitraum nicht in Betrieb ist, zur anteiligen Schätzung der Werte für den fehlenden Zeitraum die Werte verwendet werden, die in den Zeiträumen, in denen die Messvorrichtung in Betrieb war, gemessen wurden.

Die für kontinuierliche **direkte Messungen und Quantifizierungen an der Quelle** nach den Absätzen 1 und 2 genutzte Messvorrichtung muss mehr als 90 % des Zeitraums, in dem sie zur Emissionsüberwachung eingesetzt wird, in Betrieb sein, ausgenommen die Ausfallzeit für die Rekalibrierung **und für Reparaturen**.

- (5) Kohlebergwerksbetreiber schätzen **gegebenenfalls** die Emissionen nachbergbaulicher Tätigkeiten anhand von Emissionsfaktoren für nachbergbauliche Tätigkeiten, die jährlich auf der Grundlage von lagerstättenspezifischen Kohleproben nach geeigneten wissenschaftlichen Standards aktualisiert werden.
- (6) Bergwerksbetreiber und Betreiber von Absaugstationen legen den zuständigen Behörden bis zum ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und bis zum **31. Mai** jedes Folgejahres einen Bericht mit den jährlichen Daten der Methanemissionen an der Quelle gemäß den Bestimmungen dieses Artikels vor.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum des letzten verfügbaren Kalenderjahres und enthält für in Betrieb befindliche untertägige Kohlebergwerke die in Anhang V Teil 1 genannten Angaben, für in Betrieb befindliche übertägige Kohlebergwerke die in Anhang V Teil 2 genannten Angaben und für Absaugstationen die in Anhang V Teil 3 genannten Angaben.

Vor Einreichung bei den zuständigen Behörden stellen Bergwerksbetreiber und Betreiber von Absaugstationen sicher, dass die in diesem Absatz genannten Berichte von einer Prüfstelle bewertet werden und einen gemäß den Artikeln 8 und 9 ausgestellten Prüfvermerk enthalten.

- (7) Die zuständigen Behörden machen die in diesem Artikel genannten Berichte innerhalb von drei Monaten nach Vorlage durch die Betreiber gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Öffentlichkeit und der Kommission zugänglich.

ABSCHNITT II

MINDERUNG DER METHANEMISSIONEN AUS IN BETRIEB BEFINDLICHEN UNTERTÄGIGEN KOHLEBERGWERKEN

Artikel 21

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Methanemissionen aus untertägigen Kohlebergwerken.

Artikel 22

Emissionsminderungsmaßnahmen

- (1) **Das Abfackeln mit einem Zerstörungs- und Abscheidegrad von weniger als 98 % und das Ablassen** von Methan aus Absaugstationen ist ab dem [...] 1. Januar 2025 [...] verboten, außer in Notfällen, bei einer Betriebsstörung oder falls zum Zweck der Wartung **und des Ablassens im Einklang mit Absatz 2** unvermeidbar und unbedingt notwendig. In solchen Fällen lassen Betreiber von Absaugstationen Methan nur dann ab, wenn ein Abfackeln technisch nicht durchführbar ist oder die Sicherheit des Betriebs oder des Personals gefährdet ist. In einer solchen Situation weisen Betreiber von Absaugstationen als Teil der Berichterstattungspflichten nach Artikel 23 gegenüber den zuständigen Behörden die Notwendigkeit der Entscheidung für Ablassen statt Abfackeln nach.
- (2) **Das Ablassen von Methan über Bewetterungsschächte in Kohlebergwerken mit Emissionen von mehr als 5 Tonnen Methan pro Kilotonne geförderter Kohle, mit Ausnahme von Kokskohlebergwerken, ist ab dem 1. Januar 2027 verboten.** Das Ablassen von Methan über Bewetterungsschächte in Kohlebergwerken mit Emissionen von mehr als 3 Tonnen Methan pro Kilotonne geförderter Kohle, mit Ausnahme von Kokskohlebergwerken, ist ab dem 1. Januar **2031** verboten. **Diese Schwellenwerte gelten pro Jahr pro Bergwerk und Betreiber, wenn ein Unternehmen mehrere Bergwerke betreibt.**
- (3) Die Kommission erlässt bis zum ... *[fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* gemäß Artikel 31 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung, um **Schwellenwerte** für das Ablassen von Methan aus Bewetterungsschächten für Kokskohlebergwerke festzulegen.

Artikel 23

Meldung von Ablass- und Abfackelvorgängen

- (1) Ab dem [...] 1. Januar 2025 [...] melden Betreiber von Absaugstationen den zuständigen Behörden Ablass- und Abfackelvorgänge **mit einem Zerstörungs- und Abscheidegrad von unter 98 %,**
- a) die durch einen Notfall oder eine Betriebsstörung verursacht sind,
 - b) die aufgrund der Wartung der Absaugstation unvermeidbar sind.

Die Meldung mit den in Anhang VI genannten Angaben erfolgt umgehend nach dem betreffenden Vorgang und spätestens innerhalb von 48 Stunden nach dessen Beginn bzw. nach dem Zeitpunkt, an dem der Betreiber davon Kenntnis erlangt hat.

- (2). Die zuständigen Behörden machen die Informationen, die ihnen gemäß diesem Artikel vorgelegt werden, der Öffentlichkeit und der Kommission jährlich gemäß Artikel 5 Absatz 4 zugänglich.

ABSCHNITT III

METHANEMISSIONEN AUS STILLGELEGTEN UND AUFGEGEBENEN UNTERTÄGIGEN KOHLEBERGWERKEN

Artikel 24

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die folgenden Methanemissionen aus **stillgelegten und aufgegebenen [...] untertägigen Kohlebergwerken**, in denen die Kohleförderung seit ... **[50 Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** eingestellt wurde:

- a) Methanemissionen aus allen **Schächten**, aus denen weiterhin Methan entweicht;
- b) Methanemissionen aus Kohleabbauausrüstungen, die nicht mehr in Verwendung sind;
- c) Methanemissionen aus anderen klar definierten punktuellen Emissionsquellen, wie in Anhang VII Teil 1 dargelegt.

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen und veröffentlichen bis zum ... [12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] ein Bestandsverzeichnis aller stillgelegten und aufgegebenen **untertägigen** Kohlebergwerke in ihrem Hoheitsgebiet und unter ihrer Gerichtsbarkeit, deren der Betrieb seit ... [50 Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingestellt ist, mit der Methodik und mindestens den Angaben, die in Anhang VII Teil 1 festgelegt sind.
- (2) **Ab dem ... [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** werden in allen stillgelegten und aufgegebenen untertägigen Kohlebergwerken, deren Betrieb seit ... [50 Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingestellt ist, die Methanemissionen gemessen. An allen in Anhang VII Teil 1 Ziffer v aufgelisteten Elementen, bei denen auf der Grundlage des Bestandsverzeichnisses in Absatz 1 festgestellt wurde, dass mehr als 0,5 Tonnen Methan pro Jahr ausgestoßen wird, werden Messausrüstungen installiert. [...].

Mit den Ausrüstungen werden [...] Messungen oder Quantifizierungen an der Quelle im Einklang mit den gemäß Artikel 29a festgelegten Spezifikationen mindestens stündlich und in ausreichender Qualität für eine repräsentative Schätzung der jährlichen Methanemissionen aller in Anhang VII Teil 1 Ziffer v aufgelisteten Elemente, bei denen Methanemissionen festgestellt wurden, vorgenommen. Bis zur Festlegung solcher Methoden können öffentlich verfügbare europäische und internationale Standards verwendet werden.

[...]

- (2a) **Beträgt die beobachtete jährliche Methanfreisetzung eines in Anhang VII Teil 1 Ziffer v aufgelisteten Elements in sechs aufeinanderfolgenden Jahren bei gefluteten Bergwerken bzw. in zwölf aufeinanderfolgenden Jahren bei Trockenbergwerken weniger als eine Tonne Methan, so wird für dieses spezifische Element keine weitere Überwachung und Berichterstattung vorgenommen.**
- (3) Die Berichte mit den Schätzungen der jährlichen Methanemissionen an der Quelle werden den zuständigen Behörden bis zum ... [26 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und bis zum **31. Mai** jedes Folgejahres vorgelegt.
Die Berichte beziehen sich auf das letzte verfügbare Kalenderjahr und enthalten die in Anhang VII Teil 2 genannten Angaben.
Die in diesem Absatz genannten Berichte müssen vor Einreichung bei den zuständigen Behörden von einer Prüfstelle bewertet werden und einen gemäß den Artikeln 8 und 9 ausgestellten Prüfvermerk enthalten.
- (4) Bei stillgelegten Bergwerken sind die Bergwerksbetreiber **oder die Mitgliedstaaten** dafür verantwortlich, den in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen nachzukommen. Bei aufgegebenen Bergwerken sind die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, den in den Absätzen 2, **2a** und 3 genannten Anforderungen nachzukommen. **Im Falle einer alternativen Nutzung aufgegebener Bergwerke ist der Genehmigungsinhaber für die in den Absätzen 2, 2a und 3 genannten Anforderungen verantwortlich.**
- (5) Die zuständigen Behörden machen die in diesem Artikel genannten Berichte innerhalb von drei Monaten nach Vorlage durch die Betreiber gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Öffentlichkeit und der Kommission zugänglich.

Emissionsminderungsmaßnahmen

- (1) Von den Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage des in Artikel 25 genannten Bestandsverzeichnisses ein Emissionsminderungsplan erstellt und umgesetzt, um gegen Methanemissionen aus **stillgelegten und** aufgegebenen **untertägigen** Kohlebergwerken, deren Betrieb seit ... **[50 Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** **eingestellt ist,** vorzugehen.

Der Emissionsminderungsplan wird den zuständigen Behörden bis zum ... **[36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** vorgelegt und enthält mindestens die in Anhang VII **Teil 3** genannten Angaben.

- (2) Das Ablassen und Abfackeln im Zusammenhang mit den in Artikel 25 Absatz 2 genannten Ausrüstungen ist ab dem 1. Januar 2030 verboten, es sei denn, die Nutzung oder Minderung ist technisch nicht durchführbar oder die Umweltsicherheit, **die menschliche Sicherheit, einschließlich der** Sicherheit des [...] Personals, **oder die öffentliche Gesundheit** ist gefährdet. In einer solchen Situation weisen die Bergwerksbetreiber bzw. die Mitgliedstaaten als Teil der Berichterstattungspflichten nach Artikel 25 die Notwendigkeit der Entscheidung für Ablassen oder Abfackeln statt Nutzung oder Minderung nach.
- (3) **Die alternative Nutzung aufgegebener Kohlebergwerke ist nach einem Genehmigungsverfahren, das an die spezifische Wiederverwendung des aufgegebenen Kohlebergwerks angepasst ist, zulässig. Der Antragsteller legt den zuständigen Behörden einen detaillierten Maßnahmenplan zur Vermeidung von Methanemissionen vor. Der Genehmigungsinhaber erfüllt die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Minderungspflichten gemäß Artikel 25 und Artikel 26.**

Kapitel 5

Methanemissionen, die außerhalb der Union entstehen

Artikel 27

Anforderungen an Importeure

- (1) Importeure legen den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats bis zum ... [9 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und bis zum **30. Juni** jedes Folgejahres die in Anhang VIII genannten Informationen vor. **Übermitteln Importeure die in Anhang VIII genannten Informationen ganz oder teilweise nicht, so weisen sie den zuständigen des Einfuhrmitgliedstaats nach, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, um die Informationen zu erhalten.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zur **Änderung** dieser Verordnung zu erlassen, um die Liste der von Importeuren **gemäß diesem Artikel** vorzulegenden Informationen zu ändern oder zu ergänzen.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und bis zum **31. Dezember** jedes Folgejahres die ihnen von den Importeuren vorgelegten Informationen.

Die Kommission macht die Informationen gemäß Artikel 28 zugänglich.

- (3) Die Kommission prüft die Anwendung dieses Artikels bis zum 31. Dezember **2027** oder früher, falls nach ihrer Ansicht eine hinreichende Dokumentationsbasis zur Verfügung steht, und berücksichtigt dabei insbesondere:
- die Berichterstattung über die verfügbaren Methanemissionsdaten, die im Rahmen des globalen Überwachungsinstruments für Methanemissionen nach Artikel 29 erhoben wurden;
 - die Analyse der Methanemissionsdaten durch die IMEO;

- c) die Informationen über Überwachungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Minderungsmaßnahmen der außerhalb der Union niedergelassenen Betreiber, von denen Energie in die Union eingeführt wird; und
- d) die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsbedingungen im Fall möglicher zusätzlicher Verpflichtungen, einschließlich verbindlicher Maßnahmen wie Standards oder Zielvorgaben für Methanemissionen, wobei die Sektoren Öl, Gas und Kohle jeweils separat berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls **kann** die Kommission auf der Grundlage der erforderlichen Nachweise, um die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen, Änderungen dieser Verordnung **vorschlagen**, um die für Importeure geltenden Vorschriften zu verschärfen, damit eine vergleichbare Wirksamkeit der Maßnahmen im Bereich der Messung **oder Quantifizierung**, Berichterstattung und Überprüfung sowie der Minderung von Methanemissionen im Energiesektor sichergestellt wird.

Artikel 28

Methan-Transparenzdatenbank

- (1) Die Kommission errichtet bis zum ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und pflegt eine Methan-Transparenzdatenbank mit den Informationen, die ihr gemäß Artikel 27, Artikel 12 Absatz 11, Artikel 16 **Absatz 2**, Artikel 18 **Absatz 6**, Artikel 20 Absatz 7, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 5 vorgelegt wurden.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen enthält die Datenbank die folgenden Informationen:
 - a) eine Liste der Länder, in denen fossile Energie produziert und in die Union ausgeführt wird;
 - b) für jedes unter Buchstabe a genannte Land Angaben zu den folgenden Punkten:
 - i) ob verbindliche Regulierungsmaßnahmen zu Methanemissionen im Energiesektor erlassen wurden mit den Elementen, die in dieser Verordnung für die Messung, Berichterstattung und Überprüfung sowie Minderung von Methanemissionen im Energiesektor festgelegt sind;
 - ii) ob das Land das Pariser Klimaübereinkommen unterzeichnet hat;
 - iii) gegebenenfalls, ob das Land nationale Inventare gemäß den Anforderungen des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt;

- iv) gegebenenfalls, ob die gemäß dem Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelten nationalen Inventare die Berichterstattung nach dem Tier-3-Ansatz für Methanemissionen des Energiesektors enthalten;
 - v) gegebenenfalls den Umfang der Methanemissionen des Energiesektors nach den nationalen Inventaren, die gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt wurden, und Angaben dazu, ob die Daten einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden;
 - vi) die Liste der Unternehmen, die fossile Energie in die Union ausführen, **und ob sie Teil einer weltweiten Initiative zur Verringerung der Methanemissionen sind;**
 - vii) eine Liste der Importeure, die fossile Energie in die Union einführen.
- [...](3) Die Transparenzdatenbank wird der Öffentlichkeit online **und** kostenlos [...] zugänglich gemacht.
- [...](4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/943.

Artikel 29

Globales Überwachungsinstrument für Methanemissionen

- (1) Die Kommission richtet bis zum ... [*zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] ein globales Methan-Überwachungsinstrument ein, das sich auf Daten von Satelliten und verschiedenen zertifizierten Datenanbietern und Diensten stützt, einschließlich der Copernicus-Komponente des EU-Weltraumprogramms.
- Das Instrument wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und stellt **häufig** aktualisierte Informationen über zumindest die Größe, das Auftreten und den Ort von Energiequellen mit hohen Methanemissionen bereit.
- (2) Das Instrument dient **zur Unterstützung der** bilateralen Dialoge der Kommission über Strategien und Maßnahmen im Bereich der Methanemissionen. Wenn das Instrument eine neue größere Emissionsquelle ausfindig macht, warnt die Kommission das betreffende Land, um die Sensibilisierung zu erhöhen und Abhilfemaßnahmen zu fördern.
 - (3) Dieser Artikel unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/943.

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

Artikel 29a

Methoden und Ausrüstungsstandards

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Spezifikationen für Folgendes festzulegen:**
 - a) direkte Messung und Quantifizierung von Methanemissionen im Öl-, Gas- und Kohlebetrieb für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 9, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 2;**
 - b) Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur für die Zwecke des Artikels 14.**
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um Standards für Ablass- und Abfackelausrüstung für die Zwecke von Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a, c und d aufzunehmen und ihre Anwendbarkeit festzulegen.**

Artikel 30

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen.**
- (2) Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckend wirken; sie können Folgendes umfassen:**

- a) Geldbußen, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung und **den Auswirkungen auf die menschliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit** stehen. **Die** Höhe der Geldbußen **wird** so berechnet [...], dass den Verantwortlichen **mindestens** der wirtschaftliche Gewinn aus den Verstößen effektiv entzogen wird und die Höhe der Geldbußen bei wiederholten schweren Verstößen schrittweise angehoben wird;
- b) Zwangsgelder, um Betreiber zu zwingen, einen Verstoß zu beenden, einem Beschluss, der Abhilfemaßnahmen oder Korrekturmaßnahmen auferlegt, nachzukommen, Informationen bereitzustellen oder gegebenenfalls sich einer Inspektion zu unterziehen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum **[12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** ihre Vorschriften über Sanktionen mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission außerdem umgehend über etwaige spätere Änderungen dieser Vorschriften.

- (3) Zu den Verstößen, die Sanktionen nach sich ziehen, zählen mindestens folgende:
- a) Versäumnis der Betreiber oder Bergwerksbetreiber, den zuständigen Behörden oder den Prüfstellen die erforderliche Unterstützung zu leisten, um diesen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern;
 - b) Versäumnis der Betreiber oder Bergwerksbetreiber, die im Inspektionsbericht nach Artikel 6 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;
 - c) Versäumnis der Betreiber oder Bergwerksbetreiber, die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, einschließlich des von unabhängigen Prüfstellen gemäß den Artikeln 8 und 9 ausgestellten Prüfvermerks;
 - d) Versäumnis der Betreiber, eine Inspektion zur Lecksuche und Reparatur gemäß Artikel 14 durchzuführen;
 - e) Versäumnis der Betreiber, Komponenten zu reparieren oder auszutauschen, Komponenten [...] zu überwachen und Aufzeichnungen über Lecks gemäß Artikel 14 zu führen;
 - f) Versäumnis der Betreiber, einen Bericht gemäß Artikel 14 vorzulegen;
 - g) Ablassen oder Abfackeln durch Betreiber oder Bergwerksbetreiber in anderen als den Situationen, die in den Artikel 15, 22 und 26 genannt sind;

- h) routinemäßiges Abfackeln durch Betreiber;
- i) Versäumnis der Betreiber oder Bergwerksbetreiber, die Notwendigkeit der Entscheidung für Ablassen statt Abfackeln und die Notwendigkeit der Entscheidung für Abfackeln statt Reinjektion, Nutzung vor Ort oder Weiterleitung des Methans an einen Markt im Fall von Betreibern oder Nutzung oder Minderung im Fall von Bergwerksbetreibern gemäß den Artikeln 15, 22 und 26 nachzuweisen;
- j) Versäumnis der Betreiber oder Bergwerksbetreiber, Ablass- und Abfackelvorgänge gemäß den Artikeln 16, 23 und 26 zu melden;
- k) Verwendung von Gasfackeln oder Verbrennungsvorrichtungen unter Verstoß gegen die in **den Artikel 17, 22 und 23** festgelegten Anforderungen;
- l) Versäumnis der Importeure, die Informationen gemäß Artikel 27 und Anhang VIII vorzulegen.

(3a) Sind die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 7 erfüllt, so erwägen die Mitgliedstaaten, die Sanktionen gegen Betreiber für den von den nationalen Behörden für notwendig erachteten Durchführungszeitraum zu kürzen oder nicht zu verhängen.

- (4) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen zumindest die folgenden Richtkriterien für die Auferlegung von Sanktionen:
- a) Dauer oder zeitliche Auswirkungen, Art und Schwere des Verstoßes;
 - b) alle vom Unternehmen, Betreiber oder Bergwerksbetreiber ergriffenen Maßnahmen, um den Schaden rechtzeitig zu mindern oder zu beheben;
 - c) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - d) frühere Verstöße des Unternehmens, Betreibers oder Bergwerksbetreibers;
 - e) unmittelbar oder mittelbar vom Unternehmen, Betreiber oder Bergwerksbetreiber durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, falls die entsprechenden Daten verfügbar sind;
 - f) Größe des Unternehmens, Betreibers oder Bergwerksbetreibers;
 - g) Umfang der Zusammenarbeit mit **den Behörden**;

- h) Art und Weise, wie der Verstoß **den Behörden** bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Betreiber **oder Bergwerksbetreiber** den Verstoß rechtzeitig mitgeteilt hat;
 - i) **Handlungen Dritter, die Verstöße gegen diese Verordnung verschärfen;**
 - j) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.
- (5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich Informationen zu den gemäß dieser Verordnung verhängten Sanktionen mit Angabe der Art und Höhe, der Verstöße und der Betreiber **oder Bergwerksbetreiber**, gegen die die Sanktionen verhängt wurden.

Artikel 31

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
 - (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 1 **und Artikel 29a Absatz 1** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] übertragen.
 - (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 32

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Ausschuss für die Energieunion unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 33

Überprüfung

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis 2030 und danach** alle fünf Jahre einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung und gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden veröffentlicht.

- (1a) Die Kommission bewertet die potenziellen Auswirkungen der Ausweitung der Verpflichtungen in Bezug auf die Messung, Quantifizierung, Überwachung, Meldung und Überprüfung von Methanemissionen sowie deren Verringerung auf Importeure, die fossile Energie in die Union einführen, ermittelt dabei potenzielle Hindernisse und schlägt mögliche Lösungen zur Verringerung der Methanemissionen vor, ohne die Energiepreise und die Versorgungssicherheit zu beeinträchtigen. Auf der Grundlage dieser Folgenabschätzung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [...] 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt wird.**
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten und zuständigen Behörden anfordern, wobei sie die Informationen berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, den Aktualisierungen dieser Pläne und den nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 bereitgestellt werden.

[...]

Artikel 34

Änderung der Verordnung (EU) 2019/942

In Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ACER erstellt und veröffentlicht alle drei Jahre **nach Erhalt von Beiträgen der Mitgliedstaaten** eine Reihe von Indikatoren und entsprechenden Referenzwerten für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit im Zusammenhang mit der Messung **oder Quantifizierung**, der Berichterstattung, **dem Ablassen und Abfackeln** und der Verringerung der Methanemissionen bei vergleichbaren Projekten. ACER unterbreitet Empfehlungen zu den Indikatoren und Referenzwerten für die Investitionskosten pro Einheit zur Einhaltung der Verpflichtungen aus [dieser Verordnung] gemäß Artikel 3 [dieser Verordnung].“

Artikel 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident / Die Präsidentin Der Präsident / Die Präsidentin

Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur**Teil 1**

Für alle in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a genannten oberirdischen Komponenten, ausgenommen Verteilungsnetze, werden gemäß den folgenden Mindesthäufigkeiten Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur gemäß Artikel 14 durchgeführt:

Art der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Art der Komponente	Häufigkeit
Typ 1 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Kompressorstation Unterirdische Speicherung LNG-Terminal Regulierungs- und Messstation	6 Monate
	Ventilstation	12 Monate
	Fernleitung	24 Monate
Typ 2 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Kompressorstation Unterirdische Speicherung LNG-Terminal Regulierungs- und Messstation	12 Monate
	Ventilstation	24 Monate
	Fernleitung	36 Monate

Für alle in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a genannten unterirdischen Komponenten, ausgenommen Verteilungsnetze, werden gemäß den folgenden Mindesthäufigkeiten Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur gemäß Artikel 14 durchgeführt:

Art der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Art des Materials	Häufigkeit der Inspektion
Typ 1 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Bitumenplatte Grauguss	[...] 3 Monate
	[...] Asbest Gusseisen mit Kugelgraphit	6 Monate
	Ungeschützter Stahl [...] Kupfer	12 Monate
	Polyethylen PVC Geschützter Stahl	24 Monate
Typ 2 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Bitumenplatte Grauguss	[...] 6 Monate
	[...] Asbest Gusseisen mit Kugelgraphit	12 Monate

	Ungeschützter Stahl Polyethylen PVC [...] Kupfer	24 Monate
	Geschützter Stahl	36 Monate

Für alle in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a genannten Komponenten von Verteilungsnetzen werden gemäß den folgenden Mindesthäufigkeiten Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur gemäß Artikel 14 durchgeführt:

Art der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Art des Materials oder der Komponente	Häufigkeit der Inspektion
Typ 1 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Grauguss Bitumenplatte	3 Monate
	[...] Asbest Gusseisen mit Kugelgraphit Regulierungs- und Messstation	6 Monate
	Ungeschützter Stahl [...] Kupfer	12 Monate

	Polyethylen PVC geschützter Stahl < = 16 bar)	<u>24 Monate</u>
Typ 2 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Grauguss Bitumenplatte	<u>6 Monate</u>
	[...] Asbest Gusseisen mit Kugelgraphit Regulierungs- und Messstation	<u>12 Monate</u>
	Ungeschützter Stahl [...] <u>Kupfer</u>	<u>24 Monate</u>
	Polyethylen PVC geschützter Stahl < = 16 bar)	<u>36 Monate</u>

Bei unterirdischen Rohrleitungen und Unterwasser-Rohrleitungen aus geschütztem Stahl mit einem Druck von mehr als 16 bar führen die Betreiber auch ein präventives Management der Integrität von Rohrleitungen durch, um Leckagen im Einklang mit den einschlägigen europäischen Normen oder den nationalen Rechtsvorschriften zum Management der Integrität von Rohrleitungen zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses präventiven Managements der Integrität von Rohrleitungen kann die zuständige Behörde eine unterschiedliche Häufigkeit von bis zu 36 Monaten für Typ 1 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur und von 48 Monaten für Typ 2 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur genehmigen.

Für alle in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a genannten [...] Offshore-Komponenten werden gemäß den folgenden Mindesthäufigkeiten Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur gemäß Artikel 14 durchgeführt:

Art der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur		Häufigkeit der Inspektion
Typ 1 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Überwasser-Offshore-Komponenten	12 Monate
	Unterwasser-Offshore-Komponenten	24 Monate
	Offshore-Komponenten unter dem Meeresgrund	36 Monate
Typ 2 der Inspektion zur Lecksuche und Reparatur	Überwasser-Offshore-Komponenten	24 Monate

Teil 2

Informationsanforderungen an Geräte, die bei Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur eingesetzt werden

Im Rahmen des Programms zur Lecksuche und Reparatur gemäß Artikel 14 Absatz 1 müssen die Betreiber folgende Angaben machen:

- i) Angaben zum Hersteller des Geräts;**
- ii) die Leckerkennungskapazitäten, die Zuverlässigkeit und die Einschränkungen der Geräte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Fähigkeit, bestimmte Leckagen oder Orte zu erkennen, Grenzen der Leckerkennungskapazität und etwaige Nutzungsbeschränkungen, sowie unterstützende Daten;**
- iii) eine Beschreibung, wo, wann und wie die Geräte verwendet werden;**

[...]

Reparatur- und Überwachungszeitpläne

[...]

Reparatur [...]

Der Reparaturzeitplan gemäß Artikel 14 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- i) Verzeichnis und Kennung aller überprüften Komponenten;
- ii) Ergebnis der Überprüfung, d. h. ggf. festgestellte Methanverluste und deren Umfang;
- iii) für Komponenten, bei denen **Emissionen von Werten zu oder über den in Artikel 14 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerten** festgestellt wurden, Angabe, ob im Rahmen der LDAR-Inspektion eine Reparatur durchgeführt wurde bzw. aus welchen Gründen dies ggf. nicht geschehen ist; dabei sind die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 4 in Bezug auf die Aspekte zu berücksichtigen, die bei einem Aufschub der Reparatur zu berücksichtigen sind;
- iv) für Komponenten, bei denen **Emissionen von Werten zu oder über den in Artikel 14 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerten** festgestellt wurden, Reparaturplan mit Angabe des geplanten Datums der Reparatur;
- v) für Komponenten, bei denen bei einer vorherigen LDAR-Inspektion **Emissionen von Werten unter den in Artikel 14 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerten** festgestellt wurden, jedoch bei der anschließenden Überwachung von Veränderungen des Umfangs der Methanverluste **Emissionen von Werten zu oder über diesen Schwellenwerten** festgestellt wurden, Angabe, ob unverzüglich eine Reparatur durchgeführt wurde bzw. aus welchen Gründen dies ggf. nicht geschehen ist (wie Ziffer iii), sowie Reparaturplan mit Angabe des geplanten Datums der Reparatur.

Im Anschluss an die Reparaturen ist ein **Überwachungszeitplan** auszufertigen, in dem angegeben ist, wann die Reparaturen tatsächlich durchgeführt wurden.

Überwachung

Der **Inspektionsbericht** gemäß Artikel 14 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- i) Verzeichnis und Kennung aller überprüften Komponenten;
- ii) Ergebnis der Überprüfung, d. h. ggf. festgestellte Methanverluste und deren Umfang;
- iii) für Komponenten, bei denen **bei einer früheren Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur Emissionen von Werten zu oder über den in Artikel 14 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerten** festgestellt wurden, **Informationen über die durchgeführten Reparaturen und** Ergebnisse der Überwachung nach der Reparatur zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung der Reparatur;
- iv) für Komponenten, bei denen **bei einer früheren Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur Emissionen von Werten unter den in Artikel 14 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerten** festgestellt wurden, Ergebnisse der anschließenden Überwachung von Veränderungen des Umfangs der Methanverluste und darauf basierende Empfehlung.

Meldung von Ablass- und Abfackelvorgängen

Gemäß Artikel 16 müssen die Betreiber den zuständigen Behörden mindestens die folgenden Angaben zu abgefackeltem oder abgelassenem Methan übermitteln:

- i) Name des Betreibers;
- ii) **Standort**, Bezeichnung und Art der Anlage;
- iii) betroffene Ausrüstung;
- iv) Datum/Daten und Uhrzeit/Uhrzeiten, an dem/denen das Ablassen oder Abfackeln festgestellt oder begonnen und beendet wurde;
- v) gemessene [...] Menge des abgelassenen oder abgefackelten **Methans. Ist keine gemessene Menge verfügbar, so ist eine begründete Schätzung vorzulegen;**
- (v1) **Fackelwirkungsgrad;**
- vi) Ursache und Art des Ablassens oder Abfackelns;
- vii) Maßnahmen, die zur Begrenzung der Dauer oder des Umfangs des Ablassens oder Abfackelns ergriffen wurden;
- viii) Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Ursache des Ablassens oder Abfackelns zu beseitigen und eine Wiederholung zu verhindern;
- ix) Ergebnisse der gemäß Artikel 17 durchgeführten **monatlichen** Inspektionen der Gasfackeln und **gegebenenfalls der fortlaufenden Überwachung der Gasfackeln, wenn ein Problem festgestellt wurde.**

Inspektion der Gasfackeln

Die **monatlichen** Inspektionen der Gasfackeln müssen eine umfassende akustische, visuelle und olfaktorische Überprüfung (einschließlich äußerer visueller Begutachtung der Gasfackeln, Hörkontrolle auf Druck- und Flüssigkeitsleckagen und Geruchskontrolle auf ungewöhnliche und starke Gerüche) umfassen.

Der Betreiber muss im Rahmen der Inspektion alle Komponenten, einschließlich Gasfackeln, Luken, geschlossener Entlüftungssysteme, Pumpen, Verdichtern, Druckentlastungsvorrichtungen, Ventilen, Leitungen, Flanschen, Verbindern und zugehörigen Rohren, überprüfen, um Mängel, Lecks und Freisetzung ausfindig zu machen.

Die folgenden Feststellungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- i) bei brennenden Gasfackeln: ob die Verbrennung als ordnungsgemäß angesehen wird oder nicht. Die Verbrennung ist nicht ordnungsgemäß, wenn die Gasfackel im Laufe von zwei aufeinanderfolgenden Stunden für mehr als fünf Minuten sichtbare Emissionen aufweist. **Sind die Gasfackeln mit einer kontinuierlichen Überwachung ausgestattet, so ist die Verbrennung nicht ordnungsgemäß, wenn die Gasfackel im Laufe von zwei aufeinanderfolgenden Stunden auf der Grundlage einer Echtzeit-Aufzeichnung für mehr als fünf Minuten sichtbare Emissionen aufweist.**
- ii) bei nicht brennenden Gasfackeln: ob aus der nicht brennenden Gasfackel Gas austritt oder nicht. Wenn Gas austritt, muss innerhalb von sechs Stunden bzw. von 24 Stunden bei schlechtem Wetter oder sonstigen extremen Bedingungen Abhilfe geschaffen werden. **Sind die Gasfackeln mit einer kontinuierlichen Überwachung ausgestattet, so werden die Emissionen auf der Grundlage der Durchflussmenge und des Methanschlupfs berechnet, wenn Gas austritt. Es muss innerhalb von sechs Stunden bzw. von 24 Stunden bei schlechtem Wetter oder sonstigen extremen Bedingungen Abhilfe geschaffen werden.**

Bestandsverzeichnisse und Emissionsminderungspläne für inaktive Bohrlöcher, vorübergehend verfüllte Bohrlöcher und dauerhaft verfüllte und aufgegebene Bohrlöcher

Teil 1

Gemäß Artikel 18 müssen Bestandsverzeichnisse von inaktiven Bohrlöchern, **vorübergehend verfüllten Bohrlöchern und dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöchern** mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- i) Name und Anschrift des Betreibers, Eigentümers oder Lizenznehmers, falls zutreffend;
- ii) Bezeichnung, Art und Lage des Bohrlochs oder Bohrungsorts, **unter Angabe, ob es sich um ein inaktives Bohrloch, ein vorübergehend verfülltes Bohrloch oder ein dauerhaft verfülltes und aufgegebenes Bohrloch handelt;**
- iii) **gegebenenfalls eine Karte mit Kennzeichnung der Grenzen des Bohrlochs oder Bohrungsorts;**
- iv) **gegebenenfalls Ergebnisse von Messungen oder Quantifizierungen von Methanemissionen in Luft und Wasser, die vor Erstellung des Bestandsverzeichnisses durchgeführt wurden.**

Gemäß Artikel 18 können Bestandsverzeichnisse von inaktiven Bohrlöchern, **vorübergehend verfüllten Bohrlöchern und dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöchern** die folgenden Angaben enthalten:

- i) **Datum der ersten Bohrung und des letzten Betriebs;**
- ii) **Ausrichtung (vertikal, horizontal, schräg);**
- iii) **Gesamttiefe des Bohrlochs;**
- iv) **Ob während des Bohrprozesses nennenswerte Ereignisse eingetreten sind, wie z. B. „Kicks“;**
- v) **Ob das Bohrloch mit Gas in Kontakt kam, das erheblichen Gehalt an Schwefelverbindungen (Sauergas) oder Spurengehalt (Süßgas) aufweist;**

- vi) Seismische Daten für das Bohrloch in den oberen 1 000 m seines Verlaufs in einem Radius von 1 000 m;
- vii) Den jüngsten Bericht über die Bewertung der Integrität des Bohrlochs;
- viii) Ob es sich bei dem Bohrloch um eine Explorations- oder Förderbohrung handelt;
- ix) Ob das Bohrloch mit oberflächennahen Gastašchen, oberflächennahen Gaszonen oder Zirkulationsverlustzonen in Kontakt kam;
- x) Ob das Bohrloch onshore (Angabe: städtisch, ländlich, anderweitig) oder offshore (Wassertiefe angeben) liegt;
- xi) Im Falle von Offshore-Bohrlöchern Informationen über alle Bedingungen am Meeresboden, die eine Methanmigration durch die Wassersäule erleichtern könnten;
- xii) Informationen über den Lebenszykluszustand des Bohrlochs (aktiv, inaktiv, verfüllt, an der Oberfläche stillgelegt usw.);
- xiii) Ob der Bohrlochverschluss in Verbindung mit einem stillgelegten Bohrloch ventiliert ist oder nicht.

Gemäß Artikel 18 müssen die Bestandsverzeichnisse in Bezug auf dauerhaft verfüllte und aufgegebene Bohrlöcher auch Folgendes umfassen:

- i) gegebenenfalls die letzten bekannten Messungen oder Quantifizierungen von Methanemissionen in Luft und Wasser;
- ii) Informationen, aus denen hervorgeht, dass die jeweils zuständige Behörde bescheinigt hat, dass das betreffende Bohrloch bzw. der betreffende Bohrungsort die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 24a erfüllt;
- iii) Unterlagen, die geeignet sind, nachzuweisen, dass aus diesem Bohrloch bzw. Bohrungsort für alle nach der Annahme dieser Verordnung dauerhaft verfüllte und aufgegebene Bohrlöcher keine Methanemissionen entstehen, oder, wenn solche Unterlagen vorliegen, bereits vor der Annahme.

Teil 2

Gemäß Artikel 18 müssen die Emissionsminderungspläne mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- i) den Zeitplan für die Behandlung jedes inaktiven Bohrlochs und vorübergehend verfüllten Bohrlochs, einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen;**
- ii) gegebenenfalls Name und Anschrift des Betreibers, Eigentümers oder Lizenznehmers des inaktiven Bohrlochs oder vorübergehend verfüllten Bohrlochs;**
- iii) voraussichtliches Enddatum aller Sanierungs-, Rückbau- oder Verfüllungsmaßnahmen bei inaktiven und vorübergehend verfüllten Bohrlöchern.**

Berichterstattung über in Betrieb befindliche Kohlebergwerke

Teil 1

Gemäß den Artikeln 19 und 20 müssen die Berichte über in Betrieb befindliche untertägige Bergwerke mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- i) Name und Anschrift des Bergwerksbetreibers;
- ii) Standort des Bergwerks;
- iii) Fördermenge in Tonnen für jede Kohlenart;
- iv) für alle genutzten Bewetterungsschächte des Bergwerks:
 1. Bezeichnung (falls zutreffend);
 2. Nutzungszeitraum, falls verschieden vom Berichtszeitraum;
 3. Koordinaten;
 4. Zweck (Zuluft, Abluft);
 5. technische Spezifikation der zur Messung und Quantifizierung der Methanemissionen verwendeten **Messausrüstung** sowie die vom Hersteller angegebenen optimalen Betriebsbedingungen;
 6. Zeitanteil, in dem sich die **Dauermessausrüstung** im Betrieb befand;

7. **Spezifikationen** für:

- Probenahmestelle der Methanmessausstattung;
 - Messung der Durchflussmengen;
 - Messung der Methankonzentrationen;
8. Methanemissionen (in Tonnen), die von der **Dauermessausstattung** aufgezeichnet wurden;
9. Methanemissionen (in Tonnen/Stunde), die bei monatlichen Probenahmen aufgezeichnet wurden, mit Angaben zu;
- Datum der Probenahme;
 - Probenahmeverfahren;
 - Messwerte der Witterungsverhältnisse (Druck, Temperatur, Feuchtigkeit), die in einem geeigneten Abstand ermittelt wurden, um die Bedingungen widerzuspiegeln, unter denen die Dauermessausstattung arbeitet;
11. wenn die Grube mit einer anderen Grube durch Mittel verbunden ist, die einen Luftstrom zwischen den Gruben ermöglichen, Name dieser anderen Grube;
- v) Emissionsfaktoren nachbergbaulicher Tätigkeiten und Beschreibung der zu ihrer Ermittlung verwendeten Methode;
- vi) Emissionen nachbergbaulicher Tätigkeiten (in Tonnen).

Teil 2

Gemäß den Artikeln 19 und 20 müssen die Berichte für in Betrieb befindliche übertägige Bergwerke mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- i) Name und Anschrift des Bergwerksbetreibers;
- ii) Standort des Bergwerks;
- iii) Fördermenge in Tonnen für jede Kohlenart;
- iv) eine Karte aller vom Bergwerk genutzten Lagerstätten mit Kennzeichnung der Grenzen dieser Lagerstätten;
- v) für jede Kohlelagerstätte:
 - 1. Name/Bezeichnung (falls zutreffend);
 - 2. Nutzungszeitraum, falls verschieden vom Berichtszeitraum;
 - 3. Beschreibung der zur Ermittlung der durch die Bergbauaktivitäten verursachten Methanemissionen verwendeten Versuchsmethode, einschließlich der Methodik, die gewählt wurde, um den Methanemissionen aus umgebenden Schichten Rechnung zu tragen;
- vi) Emissionsfaktoren nachbergbaulicher Tätigkeiten und Beschreibung der zu ihrer Ermittlung verwendeten Methode;
- vii) Emissionen nachbergbaulicher Tätigkeiten.

Teil 3

Gemäß den Artikeln 19 und 20 müssen die Berichte für Absaugstationen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- i) Name und Anschrift des Bergwerksbetreibers;
- ii) Methanliefermenge in Tonnen der Absauganlage der Grube/n pro Grube;
- iii) abgelassene Methanmenge in Tonnen;
- iv) abgefackelte Methanmenge in Tonnen;
- v) Fackelwirkungsgrad;
- vi) Verwertung des aufgefangenen Methans.

Meldung von Ablass- und Abfackelvorgängen bei Absaugstationen

Gemäß Artikel 23 müssen die Betreiber der Absaugstation den zuständigen Behörden mindestens die folgenden Angaben zu abgefackeltem oder abgelassenem Methan übermitteln:

- i) Name und Anschrift des Betreibers;
- ii) Zeitpunkt, an dem der Vorgang entdeckt wurde;
- iii) Ursache des Ablass- und/oder Abfackelvorgangs;
- iv) abgelassene und abgefackelte Methanmenge in Tonnen (Schätzwert, wenn eine genaue Quantifizierung **oder Messung** nicht möglich ist).

Stillgelegte und aufgegebene Bergwerke

Teil 1

Gemäß den Artikeln 24 und 25 müssen die Bestandsverzeichnisse von stillgelegten und aufgegebenen Kohlebergwerken mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- i) Name und Anschrift des Betreibers, Eigentümers oder Lizenznehmers, falls zutreffend;
- ii) Standort;
- iii) Karte mit Kennzeichnung der Grenzen des Bergwerks;
- iv) Pläne der Grubengebäude mit Angabe ihres Zustands;
- v) **Ergebnisse der direkten Messung oder Quantifizierung an der Quelle an den folgenden punktuellen Emissionsquellen:**
 1. alle beim Betrieb des Bergwerks genutzten **Schächte**, einschließlich der folgenden Angaben:
 - Schachtkoordinaten;
 - Name/Bezeichnung des Schachts (falls zutreffend);
 - Versiegelungszustand und -verfahren, falls bekannt;
 2. ungenutzte Entlüftungsrohre;
 3. ungenutzte Gasabsaugbohrungen;
 4. [...]
 5. [...]
6. sonstige aufgezeichnete potenzielle punktuelle Emissionsquellen.

[...]

Die unter Ziffer **v oben** genannten Messungen müssen nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

- i) Die Messungen sind nach den geeigneten wissenschaftlichen Standards und bei Atmosphärendruck durchzuführen, damit potenzielle Methanleckagen erkannt werden können; [...]
- ii) die Messungen sind mit einer **Ausrüstung durchzuführen, die in der Lage ist, die jährlichen Methanemissionen von mindestens 0,5 Tonnen oder mehr aus dieser Quelle zu schätzen.** [...]; [...]
- iii) Den Messergebnissen sind die folgenden Angaben beizufügen:
 1. Datum der Messung;
 2. Atmosphärendruck;
 3. technische Eigenschaften der verwendeten Messausrüstung;
- iv) Bewetterungsschächte, die in der Vergangenheit für zwei oder mehr Gruben genutzt wurden, müssen einer Grube zugeordnet werden, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

Teil 2

Der Bericht gemäß Artikel 25 Absatz 3 muss die folgenden Angaben enthalten, **sofern entsprechende Daten verfügbar sind oder erworben werden können:**

- i) Name und Anschrift des Betreibers, Eigentümers oder Lizenznehmers, falls zutreffend;
- ii) Standort;
- iii) Methanemissionen aus allen in **Teil 1** genannten **punktuellen Emissionsquellen**, einschließlich

1. Art der punktuellen Emissionsquelle;
2. technische Eigenschaften der **zur Schätzung der Methanfreisetzung** verwendeten **Messausstattung und angewandten Methode**;
3. Zeitanteil, in dem sich die **Messausstattung** im Betrieb befand;
4. Methankonzentration, die von der **Messausstattung** aufgezeichnet wurde;
5. Schätzwerte der Methanemissionen aus **der punktuellen Emissionsquelle**.

Teil 3

Der Emissionsminderungsplan gemäß Artikel 26 Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten, **sofern entsprechende Daten verfügbar sind oder erworben werden können**:

- i) Liste **aller punktuellen Emissionsquellen** gemäß Teil 1;
- ii) technische Durchführbarkeit der Minderung der Methanemissionen **auf Standortebene auf der Grundlage punktueller Emissionsquellen**;
- iii) Zeitleiste der Minderung der Methanemissionen **an jedem Standort**;
- iv) **Bewertung der Effizienz von Projekten zur Sammlung von Methan aus aufgegebenen Bergwerken, sofern durchgeführt**.

Von den Importeuren vorzulegende Informationen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff „Exporteur“ den Vertragspartner von Lieferverträgen, die der Importeur zwecks Lieferung von fossiler Energie in die Union abschließt.

Gemäß Artikel 27 müssen Importeure die folgenden Informationen bereitstellen:

- i) **wenn Exporteure oder Erzeuger festgestellt werden können**, Name und Anschrift des Exporteurs und, falls verschieden vom Exporteur, Name und Anschrift des Erzeugers;
- ii) Länder und NUTS-1-Regionen (nach der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik der Union), in denen die Energie erzeugt wurde, und Länder und NUTS-1-Regionen, durch die die Energie befördert wurde, bevor sie in der Union in Verkehr gebracht wurde;
- iii) im Falle von Öl und fossilem Gas ist anzugeben, ob der Exporteur **oder gegebenenfalls der Erzeuger** seine Methanemissionen misst und meldet, und zwar entweder eigenständig oder im Rahmen der Verpflichtung zur Meldung der nationalen Treibhausgasinventare im Einklang mit den Anforderungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), und ob er die Berichterstattungsvorschriften des UNFCCC oder die Standards des Rahmens der Methanpartnerschaft für den Öl- und Gassektor (OGMP 2.0) einhält. Dem ist eine Kopie der letzten Meldung von Methanemissionen beizufügen, einschließlich, sofern verfügbar, der Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 6, **sofern sie in einer solchen Meldung enthalten sind**. Für jede Art von Emission ist die zur Meldung herangezogene Quantifizierungsmethode (wie etwa die „Tiers“ des UNFCCC oder die Stufen der OGMP 2.0) anzugeben;
- iv) im Falle von Öl und Gas ist anzugeben, ob der Exporteur **oder gegebenenfalls der Erzeuger** regulatorische oder freiwillige Maßnahmen ergreift, um seine Methanemissionen einzudämmen, einschließlich Maßnahmen wie Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur oder Maßnahmen zur Kontrolle und Beschränkung des Ablassens oder Abfackelns von Methan. Dem ist eine Beschreibung dieser Maßnahmen beizufügen, einschließlich, falls verfügbar, **einschlägigen** Berichten über die Inspektionen zur Lecksuche und Reparatur und über Ablass- und Abfackelvorgänge im letzten verfügbaren Kalenderjahr;

- v) im Falle von Kohle ist anzugeben, ob der Exporteur **oder gegebenenfalls der Erzeuger** seine Methanemissionen misst und meldet, und zwar entweder eigenständig oder im Rahmen der Verpflichtung zur Meldung der nationalen Treibhausgasinventare im Einklang mit den Anforderungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), und ob er die Berichterstattungsvorschriften des UNFCCC oder einen internationalen oder europäischen Standard für die Messung, Berichterstattung und Überprüfung von Methanemissionen einhält. Dem ist eine Kopie der letzten Meldung von Methanemissionen beizufügen, einschließlich, sofern verfügbar, der Angaben gemäß Artikel 20 Absatz 6. Für jede Art von Emission ist die zur Meldung herangezogene Quantifizierungsmethode (wie etwa die „Tiers“ des UNFCCC oder die Stufen der OGMP **2.0**) anzugeben;
- vi) im Falle von Kohle ist anzugeben, ob der Exporteur **oder gegebenenfalls der Erzeuger** regulatorische oder freiwillige Maßnahmen ergreift, um seine Methanemissionen einzudämmen, einschließlich Maßnahmen zur Kontrolle und Beschränkung des Ablassens oder Abfackelns von Methan. Dem ist eine Beschreibung dieser Maßnahmen beizufügen, einschließlich, falls verfügbar, Berichten über Ablass- und Abfackelvorgänge im letzten verfügbaren Kalenderjahr;
- vii) ggf. Name der Stelle, die die unabhängige Überprüfung der unter den Ziffern iii und v genannten Berichte ausgeführt hat.